

und gemäß Verteiler Richtlinie 408

20.10.2014

**Neuherausgabe Richtlinie 408 – Fahrdienstvorschrift –
sowie Aktualisierung der damit in Bezug stehenden Richtlinien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Vorgaben der Technischen Spezifikation Interoperabilität „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ und in Anlehnung an den nationalen Umsetzungsplan des Bundesverkehrsministeriums¹ wird die Richtlinie 408 neu herausgegeben. Mit der Neuherausgabe erhält die Richtlinie 408 wieder die Bezeichnung „Fahrdienstvorschrift“. Die Bekanntgabe der Neuherausgabe der Richtlinie 408 erfolgt in elektronisch nutzbarer Form (Dateien im Word- und PDF-Format) ab Oktober 2014. Die Druckstücke stehen etwas später zur Verteilung zur Verfügung.

Zum 13.12.2015 wird die Neuherausgabe in Kraft gesetzt. Die bisherige Richtlinie 408 „Züge fahren und Rangieren“ mit den Modulgruppen 408.01 – 09 B 11 (einschließlich B 10A) sowie 408.11 – 19 B 9 wird mit Ablauf des 12.12.2015 ungültig und ist wegzulegen. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs mit der Richtlinie 408 werden zeitgleich weitere Richtlinien (Ril 301, Ril 436, Ril 437, Ril 481.0205, etc.) aktualisiert.

Dieses Dokument beschreibt in den folgenden Abschnitten die Hintergründe und die mit der Neuherausgabe der Richtlinie 408 verbundenen strukturellen Änderungen im betrieblichen Regelwerk der DB Netz AG:

1. Grundsätze der Weiterentwicklung
2. Neue Struktur der Richtlinie 408
3. Netzzugangsrelevantes Regelwerk
4. Weiterentwicklung der Örtlichen Richtlinien als örtliche Zusätze (Angaben für das Streckenbuch, Betriebsstellenbuch und sonstige örtliche Unterlagen)
5. Handbücher und Druck
6. Aktualisierung weiterer Richtlinien des betrieblich-technischen Regelwerks

Die verwendeten Abkürzungen sind am Schluss des Dokuments erläutert.

¹ Verkehrsblatt 2008, lfd. Nummer 114, Seite 434 ff.

1. Grundsätze der Weiterentwicklung

Die TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ gibt einen engen Umsetzungsrahmen vor und verlangt eine klare Trennung der Zuständigkeiten und Prozesse beim Thema „Züge fahren“. Das Rangieren ist nicht Regelungsgegenstand dieser TSI. Folglich bleiben bei der Umsetzung mehr Freiheiten. Eine Aufteilung des Rangierens im Sinne der TSI wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und ggf. umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund wird die Neuherausgabe der Richtlinie 408 unter Beibehaltung der bewährten Modulform zielgruppenorientiert neu strukturiert und in vier thematische Teile zerlegt:

- Züge fahren - Regeln für Anwender des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU)
- Züge fahren - Schnittstellenregeln für Anwender der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
- Rangieren
- Züge fahren - archivierte Regeln für Anwender der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

2. Neue Struktur der Richtlinie 408

Die folgende Abbildung zeigt die ab 13.12.2015 gültige Struktur:

Modulgruppe	Anwender	Geltung
408.01 – 06	Mitarbeiter EIU Fdl, Ww	Züge fahren EIU-interne Regeln und Schnittstellen zum EVU
408.11 – 16 Strichliste: 408.1101A01	Planer EIU Ersteller Örtlicher Zusätze, Angaben für das Streckenbuch und Betra	Züge fahren
408.21 – 27	EVU, Tf	Züge fahren Regeln mit Schnittstellen zum EIU
408.31 – 37 Strichliste: 408.3101A01	Planer EVU Ersteller Örtlicher Zusätze / Streckenbuch	Züge fahren
408.48	Mitarbeiter EIU und EVU Fdl, Ww, Tf, Rb, Rg, Andere	Rangieren
408.58 Strichliste: 408.5801A01	Planer EIU und EVU	Rangieren
408.81 - 89	bisher Mitarbeiter EVU	Züge fahren archivierte EVU-interne (Planungs-) Regeln. EVU müssen prüfen und entscheiden, ob sie diese Regeln weiter anwenden oder eigene Regeln geben wollen
408.91 – 99 Strichliste: 408.9101A01	bisher Planer EVU	

2.1 Modulgruppe 408.01 - 06

Die Module 408.01 - 06 beinhalten die Regeln für das Fahren von Zügen für Fahrdienstleiter und Weichenwärter. Diese Modulgruppe beschreibt sowohl interne Prozesse des Eisenbahninfrastrukturunternehmens als auch Prozesse, die Mitarbeiter des Eisenbahninfrastrukturunternehmens in der Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Eisenbahnverkehrsunternehmen beachten müssen.

2.2 Modulgruppe 408.11 - 16

Die Regeln für den örtlichen Planer werden bisher in der Modulgruppe 408.11 - 19 bekannt gegeben. Auch diese werden in ihren prozessualen Zuständigkeiten getrennt. Die Module für den

Planer des Eisenbahninfrastrukturunternehmens werden neu als Modulgruppe 408.11 - 16 bekanntgegeben, jeweils passend zu den Modulgruppen 408.01 - 06 und 408.21 - 27.

2.3 Modulgruppe 408.21 - 27

Die Modulgruppe 408.21 - 27 gilt verbindlich für Eisenbahnverkehrsunternehmen. Sie enthält Vorgaben und Schnittstellenregeln, die Triebfahrzeugführer - und in wenigen Fällen andere genannte Mitarbeiter - in der Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des EIU beachten müssen. EVU, die ein Triebfahrzeugführerheft als Sammlung von Regelwerken verwenden, können die Regeln unmittelbar an ihre Triebfahrzeugführer geben. Alternativ können sie zur Herstellung eines eigenen Triebfahrzeugführerheftes verwendet werden. EVU dürfen Vorgaben in eigener Verantwortung auf andere Mitarbeiter übertragen; Aufgaben des Triebfahrzeugführers dürfen sie auf andere Mitarbeiter übertragen, soweit die Schnittstelle zwischen Mitarbeitern des EIU und Triebfahrzeugführer unverändert bleibt.

2.4 Modulgruppe 408.31 - 37

EVU-Planer von Schnittstellenregeln erhalten die zur Modulgruppe 408.21 - 27 passenden Planungsregeln in 408.31 - 37.

2.5 Modulgruppe 408.48

Die Regeln des Rangierens sind nicht Gegenstand der TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“. Daher wird die Struktur der Rangierregeln beibehalten und in die Modulgruppe 408.48 verschoben.

2.6 Modulgruppe 408.58

Planungsregeln aus der Modulgruppe 408.18 werden entsprechend der Systematik nach 408.58 verschoben.

2.7 Modulgruppe 408.81 - 89

Alle Regeln der bisherigen Richtlinie 408.01 - 09 B 11/10A, welche interne Prozesse von Eisenbahnverkehrsunternehmen beschreiben, werden als archivierte Regeln in die Modulgruppe 408.81 - 89 überführt. In diese Systematik werden die bereits heute archivierten Regeln zu den Themen Wagenliste und Bremszettel eingegliedert. Diese Prozesse gibt die DB Netz AG als Infrastrukturbetreiber nicht mehr vor. Die DB Netz AG wird die archivierten Regeln der Modulgruppe 408.81 - 89 fünf Jahre öffentlich zugänglich vorhalten, aber nicht selbst weiterentwickeln.

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen sollten beachten, dass diese EVU-Regeln als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten sind und daher nicht ohne weiteres ersatzlos entfallen können. Eisenbahnverkehrsunternehmen müssen die Regeln, die sie übernehmen, in eine für ihre Mitarbeiter geeignete Darstellung überführen. Wenn Eisenbahnverkehrsunternehmen die archivierten Regelungsinhalte abändern wollen, müssen die Änderungen nach Prozessen und Verfahren des Eisenbahnverkehrsunternehmens behandelt werden (z.B. Sicherheitsmanagementsystem).

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Initiative des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmer e.V. hingewiesen, der ein brancheneinheitliches EVU-Regelwerk erstellen wird, das u. a. diese EVU-internen Regeln in geeigneter Darstellung enthält. Für nähere Informationen hierzu, wenden Sie sich bitte an die Hauptgeschäftsstelle des VDV in Berlin.

2.8 Modulgruppe 408.91 - 99

Die zu den archivierten Regeln der Modulgruppe 408.81 – 89 gehörenden Planungsregeln werden als archivierte Regeln in die Modulgruppe 408.91 – 99 überführt. Diese werden ebenso fünf Jahre vorgehalten und nicht mehr durch die DB Netz AG weiterentwickelt. Hier sei insbesondere darauf hingewiesen, dass das bisherige Modul 408.1111 Abschnitt 1 (inkl. Anhang A01), das die Überwachung der Mitarbeiter zum Inhalt hatte, als Modul 408.9111 Abschnitt 1 archiviert wird.

2.9 Erläuterungsschreiben

Zu den Modulgruppen der neuen Richtlinien 408.01 – 06, 408.11 – 16, 408.21 -27, 408.31 -37, 408.48 sowie 408.58 gibt es gesonderte Erläuterungs-/Einführungsschreiben, in denen die durchgeführten Anpassungen detailliert dargestellt sind.

3. Netzzugangsrelevantes Regelwerk

Als netzzugangsrelevante und betrieblich-technische Regelwerke, welche Bestandteile der Schienennetz-Benutzungsbedingungen und Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen sind, verbleiben die Modulgruppen

- 408.21 – 27 und 408.31 – 37,
- 408.48 und 58.

Unabhängig davon wird die DB Netz AG die Modulgruppen 408.01 – 06 und 408.11 – 16 einschließlich zukünftiger Aktualisierungen informativ weiterhin veröffentlichen, um den Zugangsberechtigten eine gesamthafte Übersicht zu ermöglichen.

4. Weiterentwicklung der Örtlichen Richtlinien als örtl. Zusätze

Die bisherige Übersicht über die in die Örtlichen Richtlinien zur Richtlinie 408.01-09 aufzunehmenden Regeln („Strichliste“) im Modul 408.1101 Abschnitt 2A01 wird ebenfalls aufgetrennt. So erhält jede Modulgruppe für Planer eine eigene Übersicht der in örtlichen Zusätzen aufzunehmenden Regeln (im Folgenden „Strichliste“ genannt). Ebenso werden die weiteren netzzugangsrelevanten Regelwerke, die heute Regelungen für die Eisenbahnverkehrsunternehmen enthalten (z.B. Richtlinie 301, Modul 481.0205 etc.), angepasst und erhalten Strichlisten nach dem Vorbild der Richtlinie 408. Die Strichlisten erhalten über alle Richtlinien hinweg eine einheitliche Spaltennummerierung, unabhängig davon, ob eine konkrete Spalte inhaltlich in der entsprechenden Richtlinie enthalten ist:

Spalte	Inhalt
1	Stichwort
2	Örtliche Zusätze für Mitarbeiter auf Betriebsstellen des EIU / Betriebsstellenbuch
3	Örtliche Zusätze für Mitarbeiter auf Betriebsstellen des EVU
4	Angaben für das Streckenbuch
5	zu beachtende Regeln
6	Betra
7	Lieferung von EIU an EVU
8	Lieferung von EVU an EIU

4.1 Örtliche Richtlinien (Status quo)

Mit Hilfe der Strichlisten gibt die Richtlinie 408 derzeit vor, welche Angaben in die Örtliche Richtlinie für das Zugpersonal und welche Angaben in die Örtliche Richtlinie für Mitarbeiter auf Betriebsstellen aufzunehmen sind. Die Örtliche Richtlinie für Mitarbeiter auf Betriebsstellen kann sowohl für Mitarbeiter des Infrastrukturbetreibers als auch für Mitarbeiter von Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten.

4.2 Angaben für das Streckenbuch

Auch diese Prozesse werden in die jeweiligen Zuständigkeiten überführt. Der Begriff der „Örtlichen Richtlinie für das Zugpersonal zur Richtlinie 408.01 - 09 (ÖRil Zp)“ wird an die europäischen Vorgaben angepasst. Die TSI weist den Eisenbahnverkehrsunternehmen die Verantwortung für das Erstellen und Verteilen von Streckenbüchern für ihre Triebfahrzeugführer zu. Der Infrastrukturbetreiber stellt gemäß TSI Daten, ggf. auch Regeln, zur Verfügung.

Um den Übergang für die Eisenbahnverkehrsunternehmen möglichst reibungslos zu gestalten, hat die DB Netz AG folgenden Migrationsweg geplant:

- Die örtlichen Angaben, die zu den neuen Modulgruppen 408.21 - 27, 408.48 sowie den weiteren bisher in den Örtlichen Richtlinien für das Zugpersonal vertretenen Richtlinien (Ril 301, Ril 436, Ril 437, Ril 481.0205, usw.) gehören, werden bis auf weiteres in einem eigenen Druckstück unter der Bezeichnung „Angaben für das Streckenbuch“ den Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Die „Angaben für das Streckenbuch“ ersetzen die bisherigen Druckstücke der Örtlichen Richtlinien für das Zugpersonal.
- Diese Druckstücke unterliegen bezüglich räumlicher Aufteilung (in Regionalbereiche), zeitlicher Bereitstellung, interner Gliederung nach La-Streckennummern, Beziehbarkeit sowie hinsichtlich der Verpflichtung zur Bereitstellung durch die DB Netz AG als Pflichtleistung denselben Bedingungen wie die bisherigen Druckstücke der Örtlichen Richtlinien für das Zugpersonal.
- Erst wenn eine allgemein anerkannte Lösung für die Lieferung der Inhalte über eine Schnittstelle in elektronischer Form gefunden ist und sich bewährt hat, wird die Bereitstellung der Pflichtangaben zum betrieblich-technischen Regelwerk vollständig auf die elektronische Schnittstelle umgestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Umstellung nicht zeitgleich zu 12/2015 beabsichtigt ist, sondern unter Beteiligung der Branche erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, da der nationale Umsetzungsplan des Verkehrsministeriums gegenwärtig das Jahr 2018 zum Ziel hat.

Wenn eine eigenverantwortliche Weiterverarbeitung bzw. Zusammenstellung innerhalb des Eisenbahnverkehrsunternehmens durchgeführt werden soll, können die Textverarbeitungsdateien, aus denen die Angaben für das Streckenbuch erzeugt werden, im offenen Format beim Druck- und Logistikzentrum Karlsruhe als Daten-CD bezogen werden.

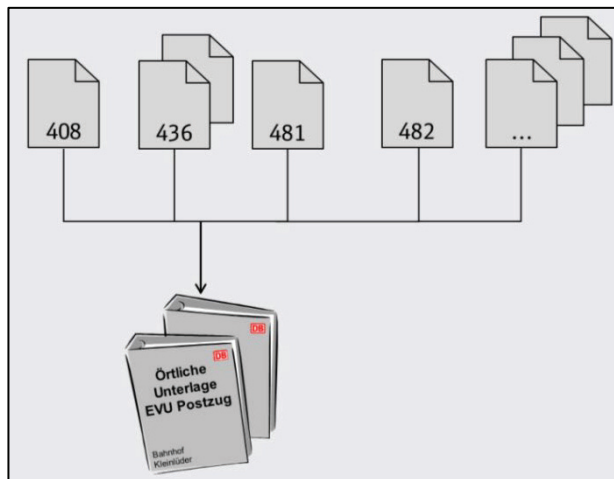
4.3 Betriebsstellenbuch

Anstelle der Begrifflichkeit der Örtlichen Richtlinie für Mitarbeiter auf Betriebsstellen wird zukünftig der neutrale Begriff der „örtlichen Zusätze“ stehen. Für Mitarbeiter des Infrastrukturbetreibers werden die örtlichen Zusätze im neuen Betriebsstellenbuch zusammengefasst. Hierfür gilt das interne Regelwerk 412.0110 der DB Netz AG.

4.4 Örtliche Zusätze für Mitarbeiter auf Betriebsstellen des EVU

Eisenbahnverkehrsunternehmen entscheiden in eigener Zuständigkeit, in welcher Form sie örtliche Zusätze für ihre Mitarbeiter auf Betriebsstellen bekanntgeben wollen.

In der nebenstehenden Abbildung ist beispielhaft eine mögliche Realisierungsvariante für das fiktive Eisenbahnverkehrsunternehmen „Postzug“ dargestellt.

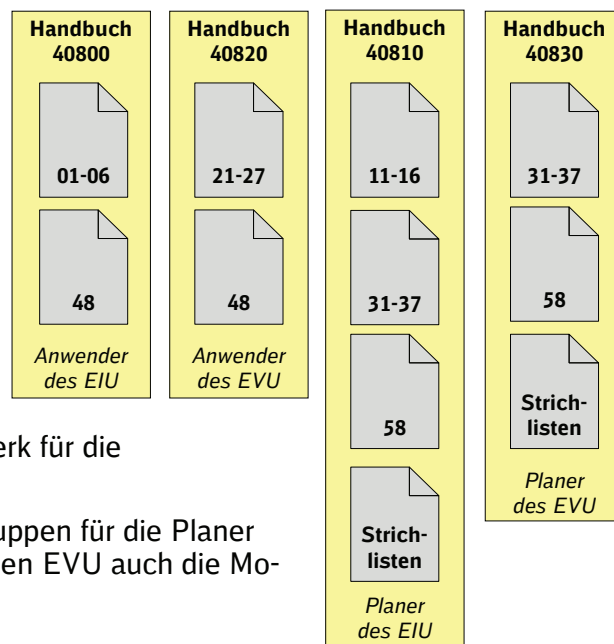


5. Handbücher und Druck

Neben der Möglichkeit zur Bestellung der einzelnen Modulgruppen der Richtlinie 408, werden auch vier zu Handbüchern zusammengefasste Modulgruppen im Druck- und Logistikzentrum in Karlsruhe erhältlich sein.

Die archivierten Regeln in den Modulgruppen 408.81 - 89 und 408.91 - 99 werden modulweise bestellbar sein. Unbenommen bleibt die elektronische Bereitstellung aller Modulgruppen auf der Internetseite der DB Netz AG unter der Rubrik SNB/betrieblich-technisches Regelwerk für die Zugangsberechtigten.

Hinweis: In der Zusammenfassung der Modulgruppen für die Planer des EIU ist wegen Funktionen im nicht-öffentlichen EVU auch die Modulgruppe 408.31 - 37 enthalten.



6. Aktualisierung weiterer Richtlinien des betrieblich-technischen Regelwerks

Zum 13.12.2015 treten des Weiteren folgende Aktualisierungen von Richtlinien und Modulen des betrieblich-technischen Regelwerks in Verbindung mit der Neuherausgabe der Richtlinie 408 in Kraft:

- Ril 301, Aktualisierung Nr. 8, neues Modul 301.0001Z01 (überführte Strichliste).
- Ril 436, Neuherausgabe, neues Modul 436.0000 (überführte Strichliste).
- Ril 437.0001-0005, Aktualisierung Nr. 5, neues Modul 437.0000 (überführte Strichliste)
- Ril 437.0011-0014, Aktualisierung Nr. 6, neues Modul 437.1000 (überführte Strichliste)
- Ril 481.0000, Neuherausgabe (überführte Strichliste)

- Ril 481.0201, Aktualisierung Nr. 1
- Ril 481.0202, Aktualisierung Nr. 1
- Ril 481.0205, Aktualisierung Nr. 1
- Ril 481.0205 Z01, Aktualisierung Nr. 1
- Ril 481.0205 Z02, Aktualisierung Nr. 1
- Ril 481.0301, Aktualisierung Nr. 1
- Ril 481.0302, Aktualisierung Nr. 1

Die genannten Richtlinien oder Module sind nur bezüglich der neuen Begriffe Streckenbuch bzw. Betriebsstellenbuch sowie der überführten Anteile der bisherigen Strichlisten hin angepasst. Falls diese Richtlinien oder Module aus anderen Gründen zum selben Zeitpunkt inhaltliche Änderungen erfahren, werden diese Änderungen mit gesondertem Einföhrungs- bzw. Erläuterungsschreiben bekannt gegeben.

Abkürzungen

A	Aktualisierung
B	Bekanntgabe (Bezeichnung einer Regelwerksversion, zukünftig Aktualisierung)
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fdl	Fahrdienstleiter
ÖRil MaB	Örtliche Richtlinien für Mitarbeiter auf Betriebsstellen
ÖRil Zp	Örtliche Richtlinien für das Zugpersonal
Rb	Rangierbegleiter
Rg	Rangierer
Ril	Richtlinie
SNB	Schienenetz-Nutzungsbedingungen
Tf	Triebfahrzeugführer
TSI	Technische Spezifikation Interoperabilität
Ww	Weichenwärter

Zusätzlich zu diesem Schreiben stellen wir Präsentationsfolien zum Download zur Verfügung. Diese dürfen in unveränderter Form für interne Schulungszwecke genutzt werden.

Für Rückfragen und Hinweise stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte senden Sie Ihre Fragen oder Hinweise an info408@deutschebahn.com.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. i.V. Bormet
(Leiter Betriebsverfahren)

gez. i.A. Meffert
(Geschäftsföhrer Ril 408)

2 Modulgruppen

408.58

Rangieren

Fachautor: Dietmar Homeyer



20.10.2014

Neuherausgabe Richtlinie 408, hier: Richtlinie 408 – Fahrdienstvorschrift -, Modulgruppen 408.58, Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Richtlinie 408.58 gilt ab 13.12.2015. Sie enthält folgende Module:

408.5800	408.5811	408.5815	408.5831
408.5801	408.5812	408.5816	408.5841
408.5801A01	408.5813	408.5818	
408.5802	408.5814	408.5821	

Nummerierung der Module

Die bisherigen Module der Modulgruppe 408.18 waren abschnitts- bzw. absatzgenau bezeichnet. So gab es z.B. zum Modul 408.1811 die Module „408.1811 Abschnitt 3 Absatz 1 b Nr. 5“, „408.1811 Abschnitt 3 Absatz 1 d Nr. 1“, „408.1811 Abschnitt 3 Absatz 2 b“ und „408.1811 Abschnitt 3 Absatz 2 e“. Da in diesen so bezeichneten Modulen ebenfalls eine innere Gliederung in Abschnitte und Absätze erforderlich ist, war es schwer, diese zu zitieren. Die neuen Module für den planenden Mitarbeiter sind deshalb mit 4stelligen Modulnummern bezeichnet. So gibt es z.B. zum Modul 408.4813 nur noch ein Modul 408.5813 für planende Mitarbeiter. Eine Inhaltsübersicht zu Beginn eines jeden Moduls stellt den konkreten Bezug zu den Modulen der Richtlinie 408.48 her. Pro Bezugsstelle beginnen die Abschnitte innerhalb eines Moduls mit einer neuen Zehnerstelle. Zwischen Zehnerstellen können Lücken gelassen sein, um künftige Erweiterungen ohne Änderung der zuvor vorhandenen Gliederung einfügen zu können. So gibt es z.B. im neuen Modul 408.5802 die Abschnitte 51 - 52 und 71 - 72.

Modul 408.5800

Das Modul 408.5800 enthält das Verzeichnis der Aktualisierungen. Dies ist aus den ehemaligen Vorspannseiten der Richtlinie 408.11 - 19 (alt) übernommen.

Modul 408.5801

Die Regeln für das Aufstellen zusätzlicher oder abweichender Regeln zur Richtlinie 408.48 sind im neuen Modul 408.5801 gegeben. Den Anwendern der Regeln zur Richtlinie 408.48 ist be-

...

kannt, zu welchen Regeln der Richtlinie 408.48 zusätzliche oder abweichende Regeln gegeben werden dürfen. Hierzu wird in den Regeln der Richtlinie 408.48 durch „örtliche Zusätze“ hingewiesen. Örtliche Zusätze können im Betriebsstellenbuch, örtlichen Unterlagen des EVU oder in den Angaben für das Streckenbuch gegeben sein. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB Netz AG gibt seinen auf Betriebsstellen beschäftigten Mitarbeitern die Regeln im Betriebsstellenbuch und das Eisenbahnverkehrsunternehmen in örtlichen Unterlagen bekannt. Die Angaben für das Streckenbuch enthalten u.a. zusätzliche oder abweichende Regeln zur Richtlinie 408.48 für das Zugpersonal (bisher war dies die Unterlage „Örtliche Richtlinie für das Zugpersonal zur Richtlinie 408.01 - 09“), die das Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB Netz AG herausgibt.

Weiterhin können zusätzliche oder abweichende Regeln in einer Fahrplananordnung, Beförderungsanordnung, Beta oder Zusatzbestimmungen für grenzüberschreitende Bahnstrecken gegeben sein. Die Regeln in einer Fahrplananordnung oder Beförderungsanordnung dürfen sich auf alle Regeln der Richtlinie 408.48 beziehen. Deshalb wurde auch nicht bestimmt, zu welchem Modul eine Regel zulässig ist.

Werden zusätzliche oder abweichende Regeln durch eine Beta bekannt gegeben, war dies nach den bisherigen Regeln im Modul 408.0101 Abschnitt 2 nur dann zulässig, wenn auch die Beta in den Regeln des betroffenen Moduls genannt wurde. Diese Regelung ist entfallen. Hinweise auf eine Beta in den Regeln der neuen Richtlinie 408.48 sind nach wie vor gegeben. Nach der neuen Regel im Modul 408.5801 Abschnitt 2 Absatz (3) dürfen zusätzliche oder abweichende Regeln in einer Beta gegeben werden, wenn dies in der Übersicht im Anhang 408.5801A01, Spalte 6, zugelassen ist. Hierfür ist ein Schrägstrich (/) in Spalte 6 eingetragen.

Welches Eisenbahnunternehmen (Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder Eisenbahnverkehrsunternehmen) die Regeln zu geben hat, ist in der neuen Übersicht im Anhang 408.5801A01 nicht mehr bestimmt. Dies ergibt sich neu im Modul 408.5801, und zwar in den Regeln zu Abschnitt 22 Absatz (2) bzw. Abschnitt 23 Absatz (1). Die neue Übersicht im Anhang 408.5801A01 bestimmt, welche zusätzliche oder abweichende Regel in welchen örtlichen Zusätzen zu geben sind. Ist ein Schrägstrich (/) in Spalte 2 eingetragen, muss das Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Betriebsstellenbuch Regeln geben, das Mitarbeiter auf Betriebsstellen beschäftigt. Ist der Schrägstrich (/) in Spalte 3, muss immer das Eisenbahnverkehrsunternehmen Regeln für seine Mitarbeiter auf Betriebsstellen geben, soweit dies erforderlich ist.

Die bisherige Regel im Abschnitt 3 b) zum Anhang 408.1101 Abschnitt 2A01 lautete: „Beim Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist in Spalte 3 a) stets ein Schrägstrich (/) eingetragen bei Textstellen, die für das Rangieren gelten und zu denen Regeln in die Örtlichen Richtlinien für das Zugpersonal aufzunehmen sind (Spalte 2 b).“

Nach den neuen Regeln ist nach wie vor bestimmt, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen Regeln für das Zugpersonal in den Angaben für das Streckenbuch bekannt gibt. Ist in der neuen Spalte 4 (Angaben für das Streckenbuch) ein Schrägstrich (/) eingetragen, bedeutet dieser in Verbindung mit der neuen Regel im Abschnitt 23 Absatz (1) so viel wie das, was bisher in den alten Regeln die beiden Schrägstriche (/) in Spalte 2 b (Zugpersonal) und 3 a (EIU) zusammen ausdrückten. Somit ist auch der bisherige Sachverhalt, wonach das Eisenbahninfrastrukturunternehmen Regeln für das Rangieren auf der Betriebsstelle geben muss, wenn kein Eisenbahnverkehrsunternehmen Regeln für das Rangieren gibt, in den neuen Regeln nach wie vor gegeben. In Spalte 4 ist ein Schrägstrich (/) eingetragen und nach den neuen Regeln im Abschnitt 3 stellt das Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Regeln auf und gibt sie in den Angaben für das Streckenbuch bekannt. Es muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen beteiligen, wenn es z.B. Regeln für eine Betriebsstelle in den „Angaben für das Streckenbuch“ übernehmen will, die vom EVU aufgestellt werden. Hierzu sind in Abschnitt 24 Regeln gegeben.

Die neuen Regeln im Abschnitt 23 Absatz (2) schreiben vor, dass Regeln, die auf Antrag eines Eisenbahnverkehrsunternehmens in den „Angaben für das Streckenbuch“ neu aufgenommen bzw. bereits aufgenommene Regeln geändert werden sollen, diese mit dem Namen des Eisenbahnverkehrsunternehmens zu ergänzen sind. Hierdurch wird erkennbar, welches Eisenbahnverkehrsunternehmen die Regeln gegeben und auch zu verantworten hat.

Modul 408.5801A01

Im Modul 408.4801 Abschnitt 2 (1) wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche oder abweichende Regeln in einer Beta gegeben sein können. In den bisherigen Regeln der Modulgruppe 408.08 wurden zu den einzelnen Sachverhalten Hinweise auf eine Beta gegeben. Diese Hinweise auf eine Beta werden in den Regeln der neuen Richtlinie 408.48 gegeben. Für den Ersteller örtlicher Zusätze sind die Textstellen mit Beta-Hinweisen in der Übersicht im Anhang 408.5801A01, Spalte 6, gegeben. Hierfür ist ein Schrägstrich (/) in Spalte 6 eingetragen. Die Textstellen der bisherigen Modulgruppe 408.08 mit Beta-Hinweisen sind in folgender Übersicht den Textstellen der neuen Richtlinie 408.48 mit Beta-Hinweisen gegenübergestellt.

1	2	3
Modul 408. Abschnitt (Absatz) <i>neu</i>	Modul 408. Abschnitt (Absatz) <i>alt</i>	Sachverhalt
4811 1	0801 1	Übertragen von Aufgaben an den Rangierbegleiter
4813 1 (1) c)	0811 1 (1) c)	Verständigung der in der Beta genannten Person über den Beginn des Rangierens oder des Einsetzens von Fahrzeugen im Baugleis
4813 1 (3) d)	0811 1 (3) d)	Verzicht der Verständigung durch den Weichenwärter beim Rangieren im Baugleis
4813 3 (3) d)	0811 3 (3) d)	Zustimmung der in der Beta genannten Person zum Rangieren im Baugleis und Einsetzen von Fahrzeugen in das Baugleis
4814 3 (1) a)	0821 3 (1) a)	Gefahrstellen, die einen Halt erfordern
4814 3 (1) b)	0821 3 (1) b)	niedrigere Geschwindigkeiten beim Rangieren
4814 4 (3)	0821 4 (3)	Beschäftigte warnen
4815 4	0822 1 (3)	Umstellverbot von Weichen im Baugleis
4815	0822	nicht gültige Signale für Rangierfahrten im Baugleis

1	2	3
Modul 408. Abschnitt (Absatz) <i>neu</i>	Modul 408. Abschnitt (Absatz) <i>alt</i>	Sachverhalt
18	2 (1) d)	
4816 1 (1)	0823 1 (1)	Weisungen über das Schließen der Schranken, Einschalten Blinklicht- und Lichtzeichenanlage von BÜSA
4831 1	0841 1 (2)	Abstellen von Fahrzeugen im Baugleis
4841 6 (1)	0851 1 (6)	Bekanntgeben von Rangierverboten

Modul 408.5815

Im neuen Modul 408.5815 sind für EZMG-Stellwerke Regeln für das Anbringen von Merkhinweisen und Sperren gegeben, die in den bisherigen Modulen 408.0402 und 408.0403 enthalten gegeben.

Modul 408.5841

Im neuen Modul 408.5841, und zwar in den Abschnitten 21-22, 31-32 und 41-42, sind Regeln für das Anbringen von Merkhinweisen und Sperren gegeben, die in den bisherigen Modulen 408.0402 und 408.0403 gegeben waren.

Übersicht „neu-alt“

In der Übersicht „Gegenüberstellung der Abschnitts- und Absatzbezeichnungen der Module der neuen Modulgruppe 408.58 zu Abschnitts- und Absatzbezeichnungen der Module der bisherigen Modulgruppen 408.11, 408.18 und 408.19 sind die bis zum Fahrplanwechsel 13.12.2015 und die ab Fahrplanwechsel 13.12.2015 geltenden Regeln, gegliedert nach Modulen, Abschnitten und Absätzen, gegenübergestellt.

1	2	3	4	5
Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)	Module neu	Module alt	
		Inhalt	Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)
Vorspannseiten III - VII	-	Inhaltsverzeichnis	Vorspannseite III	-
5800	-	Verzeichnis der Aktualisierungen - neu - (Verzeichnis der Bekanntgaben - alt -)	Vorspannseite VIII	-

1	2	3	4	5
Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)	Module neu	Module alt	
		Inhalt	Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)
5801	Zusätzliche oder abweichende Regeln aufstellen und bekanntgeben; Maßgebende Neigungen ermitteln			
	21 (1)	Allgemeines	1101 Abschnitt 2	1 (1)
	21 (2)	Allgemeines	1101 Abschnitt 2	1 (4)
	22 (1)	Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen	1101 Abschnitt 2	2 (1)
	22 (2)	Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen	neu	-
	22 (3)	Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen	neu	-
	23 (1)	Regeln für das Zugpersonal	1101 Abschnitt 2	3 (1)
	23 (2)	Regeln für das Zugpersonal	1101 Abschnitt 2	3 (2)
	23 (3)	Regeln für das Zugpersonal	1101 Abschnitt 2	4 (2), Unterabsätze 1 und 2
	24	Beteiligen anderer Eisenbahnunternehmen – abstimmen der Regeln	neu	-
5801A01	Übersicht über die zu gebenden zusätzlichen oder abweichenden Regeln			
	1	Allgemeines	neu	-
	2	Spaltenübersicht	neu	-
	3	Übersicht	neu	-
5802	Arbeitsübergabe und Arbeitsübernahme am Zug; Uhrzeitvergleich			
	51	Grundsatz	1111 Abschnitt 6 Absatz 2	1
	52	Örtliche Zusätze	1111 Abschnitt 6 Absatz 2	2
	71	Grundsatz	1111 Abschnitt 9	1
	72	Örtliche Zusätze	1111 Abschnitt 9	2
5811	Rangieren in Ortsstellbereichen			
	21	Allgemeines	1801 Abschnitt 6 Absätze 3 und 4	1

1	2	3	4	5
Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)	Inhalt	Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)
		Module neu		Module alt
	22	Besonderheiten bekanntgeben	1801 Abschnitt 6 Absätze 3 und 4	2
	23	Unregelmäßigkeiten melden	1801 Abschnitt 6 Absätze 3 und 4	3
	24	Örtliche Zusätze	1801 Abschnitt 6 Absätze 3 und 4	4
5812	Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz regeln			
	21	Grundsatz und Bedingungen	1901 Abschnitt 1 Absatz 2 b Nr. 1	1 (1-2)
	22	Örtliche Zusätze	1901 Abschnitt 1 Absatz 2 b Nr. 1	2 a und 2 b
5813	Fahrzeugbewegungen zustimmen			
	21	Rangieren auf dem Einfahrgleis	1811 Abschnitt 3 Absatz 1 b Nr. 5	1
	22	Örtliche Zusätze	1811 Abschnitt 3 Absatz 1 b Nr. 5	2
	31	Zusätzliche mündliche Zustimmung - Grundsatz	1811 Abschnitt 3 Absatz 1 d Nr. 1	1
	32	Zusätzlich mündlich zustimmen	1811 Abschnitt 3 Absatz 1 d Nr. 1	2

1	2	3	4	5
Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)	Inhalt	Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)
		Module neu		Module alt
	33	Örtliche Zusätze	1811 Ab- schnitt 3 Absatz 1 d Nr. 1	3
	41	Nachfahren von Triebfahrzeugen in Ein- fahrstumpfgleisen - Grundsatz	1811 Ab- schnitt 3 Absatz 2 b	1
	42	Örtliche Zusätze	1811 Ab- schnitt 3 Absatz 2 b	2
	51	Verschieben ohne Zustimmung des Wei- chenwärters - Bedingungen	1811 Ab- schnitt 3 Absatz 2 e	1
	52	Örtliche Zusätze	1811 Ab- schnitt 3 Absatz 2 e	2
5814	Durchführen - Regelfall			
	21	Niedrigere Geschwindigkeiten	1821 Ab- schnitt 3 Absatz 1	-
	31	Radius von 100 m bis kleiner 150 m	1821 Ab- schnitt 3 Absatz 2	1
	32	Radius kleiner als 100 m	1821 Ab- schnitt 3 Absatz 2	2
	33	Örtliche Zusätze	1821 Ab- schnitt 3 Absatz 2	3
	41	Freien Fahrweg ansagen - Auszuschlie- ßende Gleise	1821 Ab- schnitt 5 Absatz 2 und 3	1
	42	Zwischenziel	1821 Ab- schnitt 5 Absatz 2 und 3	2
	43	Auf Ansage verzichten	1821 Ab- schnitt 5 Absatz 2 und 3	3

1	2	3	4	5
Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)	Inhalt	Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)
		Module neu		Module alt
	44	Örtliche Zusätze	1821 Ab- schnitt 5 Absatz 2 und 3	4
	51	Rangieren im Gefälle von mehr als 2,5 ‰ - Maßnahmen	1821 Ab- schnitt 7	1
	52	Örtliche Zusätze	1821 Ab- schnitt 7	2
	61	Verschieben - Bedingungen	1821 Ab- schnitt 11 Absatz 2	1
	62	Örtliche Zusätze, Betra	1821 Ab- schnitt 11 Absatz 2	2
5815	Merkhinweis und Sperren bei EZMG-Stellwerken			
	21	Umstellverbot von Weichen bei EZMG- Stellwerken	0403	Nr. 13
	31	Auf dem Ausfahrgleis bei EZMG- Stellwerken rangieren	0402 0403	Nr. 2 Nr. 8
	41	Auf dem Einfahrgleis bei EZMG- Stellwerken rangieren	0402 0403	Nr. 2 Nr. 8
	51	Mit Kleinwagen bei EZMG-Stellwerken rangieren	0403	Nr. 1
	61	Gleise in einem Bahnhof bei EZMG- Stellwerken rangieren	0402	Nr. 8
	62	Oberleitung bei EZMG-Stellwerken aus- geschaltet	0402	Nr. 9
5816	Durchführen - Übergänge sichern			
	21	Bahnübergänge mit Andreaskreuzen	1823 Ab- schnitt 1 Absatz 3	1
	22	Bahnübergänge ohne Andreaskreuze	1823 Ab- schnitt 1 Absatz 3	2
	23	Örtliche Zusätze	1823 Ab- schnitt 1 Absatz 3	3
5818	Durchführen - Abstoßen oder Ablaufen			
	21	Verbot	1825 Ab- schnitt 1 Absatz 1	1

1	2	3	4	5
Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)	Module neu	Module alt	
		Inhalt	Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)
	22	Flankenschutz durch Weichen nicht vorhanden	1825 Abschnitt 1 Absatz 1	2
	23	Einschränkungen	1825 Abschnitt 1 Absatz 1	3
	24	Örtliche Zusätze	1825 Abschnitt 1 Absatz 1	4
	31	Maßnahmen	1825 Abschnitt 1 Absatz 2	1
	32	Örtliche Zusätze	1825 Abschnitt 1 Absatz 2	2
	41	Wageneinheiten und Gelenkwagen	1825 Abschnitt 3	1
	42	Maßnahmen	1825 Abschnitt 3	2
	43	Örtliche Zusätze	1825 Abschnitt 3	3
	51	Auf Einschränkungen verzichten	1825 Abschnitt 8 Absatz 2	1
	52	Auf Maßnahmen zum Schutz gegen Auf- laufen anderer Fahrzeuge verzichten	1825 Abschnitt 8 Absatz 2	2
	53	Örtliche Zusätze	1825 Abschnitt 8 Absatz 2	3
	61	Beidrücken in Richtungsgleisen - Grund- satz	1825 Abschnitt 9	1
	62	Vom Grundsatz abweichen	1825 Abschnitt 9	2
	63	Bedingungen	1825 Abschnitt 9	3
	64	Örtliche Zusätze	1825 Abschnitt 9	4
5821	Fahrzeuge aufhalten			
	21	Anwendungsfälle	1831 Abschnitt 3 b	1
	22	Örtliche Zusätze	1831 Abschnitt 3 b	2

1	2	3	4	5
Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)	Module neu	Module alt	
		Inhalt	Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)
5831	Fahrzeuge abstellen und festlegen			
	21	Fahrzeuge nur nach der Talseite hin festlegen	1841 Abschnitt 2 Absatz 3	1
	22	Verzicht	1841 Abschnitt 2 Absatz 3	2
	23	Maßgebende Neigung ermitteln	1841 Abschnitt 2 Absatz 3	3
	24	Örtliche Zusätze	1841 Abschnitt 2 Absatz 3	4
5841	Auf Hauptgleise rangieren			
	21	Sachverhalt	1402	1
	22	Örtliche Zusätze	1402	2
	31	Sachverhalt	1403	1
	32	Örtliche Zusätze	1403	2
	41	Grundsatz	1402 Nr. 2	1
		Örtliche Zusätze	1402 Nr. 2	2
	51	Rückkehr der Fahrzeuge	1851 Abschnitt 4 Absatz 2	-
	61	Rangieren verbieten, wenn Zugfahrten gefährdet werden können - Begriffsbestimmung	1851 Abschnitt 6 Absatz 1 und Abschnitt 7	1
	62	Flankenschutzeinrichtungen	1851 Abschnitt 6 Absatz 1 und Abschnitt 7	2
	63	Rangieren verbieten	1851 Abschnitt 6 Absatz 1 und Abschnitt 7	3
	64	Übersicht aufstellen	1851 Abschnitt 6 Absatz 1 und Abschnitt 7	4

1	2	3	4	5
Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)	Module neu Inhalt	Module alt Modulnr. 408...	Abschnitt (Absatz)
	65	Abstellverbot	1851 Abschnitt 6 Absatz 1 und Abschnitt 7	5
	66	Arbeiten	1851 Abschnitt 6 Absatz 1 und Abschnitt 7	6
	67	Übersicht	1851 Abschnitt 6 Absatz 1 und Abschnitt 7	7
	71	Fahrzeuge, die selbsttätige Gleisfreimeldeanlagen fehlerhaft beeinflussen können	1851 Abschnitt 9 Absatz 1	1
	72	Bedingungen beim Rangieren	1851 Abschnitt 9 Absatz 1	2
	73	Örtliche Zusätze	1851 Abschnitt 9 Absatz 1	3

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. i. V. Bormet
(Leiter Betriebsverfahren)

gez. i. A. Meffert
(Geschäftsführer Ril 408)

06.10.2015

Richtlinie 408 – Fahrdienstvorschrift -, Modulgruppen 408.58, Aktualisierung 1, Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aktualisierung 1 der Richtlinie 408.58 gilt ab 11.12.2016. Sie enthält folgende geänderte bzw. neue Module:

408.5800Z01	408.5801 (maßgebende Neigung)	408.5801A01 408.5811 (42 Hz) 408.5815	408.5841 408.5851 (neu)
-------------	-------------------------------	---	----------------------------

Allgemein

In die Aktualisierung sind folgende Ausnahmen eingearbeitet, die zum 11.12.2016 ungültig werden:

- 201 - maßgebende Neigung
- 202 - Fahrzeuge mit unzureichender Belegung von 42 Hz-Gleisstromkreisen

Erläuterungen zu den Änderungen

Modul 408.5801A01 - Übersicht über die zu gebenden zusätzlichen oder abweichenden Regeln

Zum mehreren Stichworten wurden Modulbezeichnungen und Verweise redaktionell richtiggestellt bzw. angepasst.

Weitere Änderungen betreffen die Ausnahmen 201 maßgebende Neigung und 202 Fahrzeuge mit unzureichender Belegung von 42 Hz-Gleisstromkreisen.

Modul 408.5801 - Rangieren; Zusätzliche und abweichende Regeln aufstellen und bekanntgeben, Maßgebende Neigungen bekanntgeben

Die geänderten Regeln betreffen die Ausnahme 201 - maßgebende Neigung.

Modul 408.5811

Die neuen Regeln im Abschnitt 31 betreffen die Ausnahme 202 - Fahrzeuge mit unzureichender Belegung von 42 Hz-Gleisstromkreisen.

...

Modul 408.5815 – Merkhinweis und Sperren bei EZMG-Stellwerken

Aufgrund redaktioneller Änderungen in Modul 408.5801A01 mussten mehrere Verweise angepasst werden.

Modul 408.5841 – Auf Hauptgleisen rangieren

Aufgrund redaktioneller Änderungen in Modul 408.5801A01 mussten mehrere Verweise angepasst werden.

Modul 408.5851 – Sperren von Nebengleisen (neu)

Das neue Modul gibt die bisher in Modul 408.1471 in den Abschnitten 61 – 64 gegebenen Regeln zum Sperren von Nebengleisen inhaltsgleich wieder.

Aufheben von Ausnahmegenehmigungen zur Ril 408.58 - Züge fahren und Rangieren

Mit der Aktualisierung 1 zur Ril 408 - Fahrdienstvorschrift – werden folgende Ausnahmegenehmigungen ungültig:

- 201 – Maßgebende Neigung
- 202 – 42 Hz-Gleisstromkreise

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. i. V. Jörg Bormet
(Leiter Betriebsverfahren)

gez. i. A. Rainer Meffert
(Geschäftsführer Ril 408)

Gemäß Verteiler Ril 408.58

05.07.2016

Richtlinie 408 – Fahrdienstvorschrift -, Modulgruppe 408.58, Aktualisierung 2, Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aktualisierung 2 der Richtlinie 408.58 gilt ab 10.12.2017. Sie enthält folgende geänderte bzw. neue Module:

408.5800	408.5801	408.5811
408.5800Z02 (neu)		

Erläuterungen

Allgemein

In den Modulen sind Zeilen mit Textänderungen am Rand durch „*“ gekennzeichnet; wenn Text weggefallen ist, ist das Sternchen neben die letzte nicht geänderte Zeile gesetzt. Neue Module sind nicht durch Sternchen gekennzeichnet.

408.5800 – Verzeichnis der Aktualisierungen

Das Verzeichnis der Aktualisierungen wurde angepasst.

408.5801 – Zusätzliche und abweichende Regeln aufstellen und bekanntgeben, Maßgebende Neigungen bekanntgeben

Abschnitt 21 Absatz (3) ist neu. Hiernach genehmigt die „regelwerksverantwortliche Stelle des Infrastrukturbetreibers“ Ausnahmen von den Regeln. Diese neutrale Formulierung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Innerhalb der DB Netz AG sind auch die Regionalnetze regelwerksverantwortliche Stellen.
- Andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Betreiber von Bahnanlagen, die die Ril 408 als Lizenznehmer nutzen, dürfen für ihre eigene Infrastruktur Ausnahmen genehmigen.

408.5811 – Rangieren; Ortsstellbereiche und örtliche Besonderheiten

Abschnitt 21

Aufgrund einer behördlichen Anordnung wurde der Regelsatz in Plural geändert.

...

Aufheben von Ausnahmegenehmigungen zur Ril 408.58

./.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. i. V. Jörg Bormet
(Leiter Betriebsverfahren)

gez. i. A. Rainer Meffert
(Geschäftsführer Ril 408)

Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Rangieren; Zusätzliche und abweichende Regeln aufstellen und bekanntgeben, Maßgebende Neigungen bekanntgeben	408.5801 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
21 - 24	Zusätzliche oder abweichende Regeln aufstellen und bekanntgeben	408.4801 2 (1)
31	Maßgebende Neigungen bekanntgeben	408.4801 2 (2) b)

21 Allgemeines

- (1) Den Mitarbeitern sind zusätzliche oder abweichende Regeln zur Richtlinie 408.48 zu geben, soweit es im Anhang 408.5801A01 vorgesehen und erforderlich ist. **Richtlinie 408.48**
- (2) In den zusätzlichen oder abweichenden Regeln dürfen keine Textwiederholungen aus Richtlinien, Verweise auf sie und Hinweise, dass keine Regeln getroffen werden, gegeben werden. **Wiederholungen**
- * (3) Ausnahmen von den Regeln der Richtliniengruppe 408.58 genehmigt ausschließlich die regelwerksverantwortliche Stelle des Infrastrukturbetreibers. **Ausnahmen**

22 Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen

- (1) Zusätzliche oder abweichende Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen sind vom Eisenbahnunternehmen zu geben, das die Mitarbeiter auf den Betriebsstellen beschäftigt. **Stelle**
- (2) Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben zusätzliche oder abweichende Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen im Betriebsstellenbuch, Eisenbahnverkehrsunternehmen in örtlichen Zusätzen bekanntzugeben. **Unterlagen**
- (3) Wenn zusätzliche oder abweichende Regeln in einer Betra gegeben werden dürfen, ist im Anhang 408.5801A01 in Spalte 6 darauf hingewiesen. **Betra**

23 Regeln für das Zugpersonal

- (1) Zusätzliche oder abweichende Regeln für das Zugpersonal sind vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen aufzustellen und in der Unterlage „Angaben für das Streckenbuch“ bekanntzugeben. **Aufstellen und herausgeben**
- (2) Angaben, Änderungen oder Ergänzungen zur Unterlage „Angaben für das Streckenbuch“ sind bei der bekanntgebenden Stelle zu beantragen. Regeln, die auf Antrag eines Eisenbahnverkehrsunternehmens aufgenommen bzw. geändert werden, sind durch „EVU [Name des Eisenbahnverkehrsunternehmens]“ zu ergänzen. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen muss Änderungen der zusätzlichen oder abweichenden Regeln den Eisenbahnverkehrsunternehmen mitteilen. **Mitteilungen**
- (3) Berichtigungen sind in der Regel zum Jahresfahrplanwechsel durchzuführen. **Berichtigungen**

24 Beteiligen anderer Eisenbahnunternehmen - Abstimmen der Regeln

Beteiligen, abstimmen

Soweit erforderlich, muss das Eisenbahnunternehmen, das zusätzliche oder abweichende Regeln gibt, beim Aufstellen der Regeln andere Eisenbahnunternehmen beteiligen und die Regeln mit den zuständigen Stellen der anderen Unternehmen - soweit erforderlich - abstimmen.

31 Maßgebende Neigung ermitteln

Die maßgebende Neigung wird nach den Regeln der Ril 457.0401 Abschnitt 1.4 durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen ermittelt. Diese Werte finden Anwendung für das Rangieren und das Abstellen von Fahrzeugen.

Wenn für durchgehende Hauptgleise keine maßgebende Neigung nach Ril 457.0401 Abschnitt 1.4 ermittelt ist, ist der Wert mit der betragsmäßig höchsten Neigung (ohne Vorzeichen) den Gleisvermarkungsplänen zu entnehmen. Dieser Wert bildet dann mit dem aus dem Vorzeichen abzuleitenden Hinweis „fällt“ bzw. „steigt“ und der Richtungsangabe (z. B. steigt in Ri FF, fällt ab km ...in Ri FH) die maßgebende Neigung.

In örtlichen Zusätzen sind Gleisgruppen, Gleise und Gleisabschnitte in Verbindung mit der jeweiligen Richtung anzugeben, für die die bekannt gegebenen Werte gelten.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Übersicht über die zu gebenden zusätzlichen oder abweichenden Regeln	408.5801A01 Seite 1

1 Allgemeines

Das Modul richtet sich an Mitarbeiter, die örtliche Zusätze erstellen.

Anwender

2 Spaltenübersicht

- (1) Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die relevanten Textstellen der Richtlinie 408.48 und die Art der Unterlage, in der die zusätzlichen oder abweichenden Regeln gegeben werden. **Spaltenaufbau**
- (2) Die Spalten der Tabelle sind innerhalb der DB Netz AG einheitlich nummeriert. Die Nummerierung der im Folgenden dargestellten Tabelle ist daher nicht lückenlos. Die Tabelle hat folgenden Spaltenaufbau.

1. Spalte 1 – Stichwort

In Spalte 1 sind Textstellen und Stichwörter der Richtlinie 408.48 genannt, für die – soweit erforderlich – in den örtlichen Zusätzen Regeln gegeben werden können.

2. Spalte 2 – Betriebsstellenbuch

In Spalte 2 ist ein Schrägstrich (/), wenn Regeln im Betriebsstellenbuch gegeben werden müssen.

3. Spalte 3 – örtliche Zusätze für Mitarbeiter des EVU

In Spalte 3 ist ein Schrägstrich (/), wenn Regeln in den örtlichen Zusätzen für Mitarbeiter des EVU gegeben werden müssen.

4. Spalte 4 – Angaben für das Streckenbuch

In Spalte 4 ist ein Schrägstrich (/), wenn Regeln in den Angaben für das Streckenbuch gegeben werden müssen.

5. Spalte 5 – zu beachtende Regeln

In Spalte 5 wird auf Regeln hingewiesen, die beachtet werden müssen, wenn Regeln in örtlichen Zusätzen gegeben werden.

6. Spalte 6 – Betra

In Spalte 6 ist ein Schrägstrich (/), wenn Regeln in einer Betra gegeben werden können.

7. Spalte 7 – Lieferung von EIU an EVU

In Spalte 7 ist ein Schrägstrich (/), wenn das EIU den EVU Daten liefert.

8. Spalte 8 – Lieferung von EVU an EIU

In Spalte 8 ist ein Schrägstrich (/), wenn das EVU dem EIU Daten liefert.

3 Übersicht

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	Betriebsstellenbuch	örtliche Zusätze für Mitarbeiter des EVU	Angaben für das Streckenbuch	zu beachtende Regeln	Betra	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU
<p>408.4801 2 (2) a)</p> <p>Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstellen:</p> <p>1. Beschreibung der Anlage, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage der Betriebsstelle, Grenzen, - Rangierbezirke, - Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise, - Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen, - Gleise für das Abstellen von Gefahrgutzügen oder Gefahrgutwagen, - Rangieranlagen (Ablaufberge, Gleisbremsen, Weiterführungseinrichtungen), - Bahnsteige und ihre Bahnsteignutzlänge, - Ausweich- und Überleitungsmöglichkeiten auf benachbarten Betriebsstellen, - Lageplan der Betriebsstelle. <p>2. Zusatzanlagen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rampen mit nutzbaren Längen und Höhen über Schienen- bzw. Straßenoberkante, - Ladestellen, Freiladegleise, - Fahrzeugbehandlungsanlagen. <p>3. Bahnübergänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzeichnis der Bahnübergänge für den öffentlichen Verkehr. 	/	/				/	/

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	Betriebsstellenbuch	örtliche Zusätze für Mitarbeiter des EVU	Angaben für das Streckenbuch	zu beachtende Regeln	Betra	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU
<p>Es sind alle Bahnübergänge - auch nicht technisch gesicherte - in der Betriebsstelle und auf den anschließenden Streckenabschnitten bis zum ständig besetzten Bahnhof in der Reihenfolge ihrer Lage aufzunehmen.</p> <p>- Übergänge, die ausschließlich dem Verkehr innerhalb der Betriebsstelle dienen.</p> <p>4. Andere Anlagen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bremsprobeanlagen, - Vorheizanlagen, - Alarmanlagen, - Telekommunikations-einrichtungen, - Wasser-, Strom- und Gasversorgung; Maßnahmen im Störfall. <p>5. Aufbewahren der Hemmschuhe und Radvorleger.</p> <p>6. Maßgebende Neigungen größer 2,5 ‰ (1:400)</p>							
<p>408.4801 2 (2) b)</p> <p>Maßgebende Neigungen einschließlich der Neigungswechsel der Streckenabschnitte zwischen Zugmeldestellen</p>	/	/	/	408.5801 31		/	
<p>408.4801 2 (2) c)</p> <p>Ergänzende Bezeichnung durchgehender Hauptgleise</p>	/						
<p>408.4801 2 (2) d)</p> <p>Aufteilung des Bahnhofs in mehrere Fahrdienstleiterbezirke</p>	/						
<p>408.4801 2 (2) e)</p> <p>Zugeteilte Blockstellen des automatischen Streckenblocks auf eingleisigen Strecken</p>	/						

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	Betriebsstellenbuch	örtliche Zusätze für Mitarbeiter des EVU	Angaben für das Streckenbuch	zu beachtende Regeln	Betra	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU
408.4801 2 (2) f) Grenze zwischen Bahnhof und freier Strecke - bei besonderen örtlichen Verhältnissen	/	/				/	
408.4802 3 Tätigkeiten abgrenzen	/	/					
408.4802 5 Arbeitsaufnahme und Arbeitsschluss melden	/	/					
408.4802 6 (1) Arbeitsübergabe und Arbeitsübernahme bescheinigen	/	/					
408.4802 6 (2) Bescheinigen der Arbeitsübernahme - abweichende Regeln	/	/		408.5802 51 - 52			
408.4802 7 Beginn der Unterbrechung der Arbeitszeit mitteilen, zu übergebende Unterlagen hinterlegen	/	/					
408.4802 9 Uhrzeitvergleich	/	/		408.5802 71 - 72			
408.4811 1 Aufgaben des Triebfahrzeugführers an Rangierbegleiter übertragen	/	/			/		
408.4811 3 (6) Rangierseite		/					
408.4811 4 (3) Zuständige Stelle/Unterlagen für den Ortsstellbereich	/	/	/	408. 5811 21 - 24		/	/
408.4811 4 (4) Melden von Unregelmäßigkeiten im Ortsstellbereich	/	/	/				
408.4811 4 (5) Zusätzliche Regeln für den Ortsstellbereich	/	/	/			/	

*
*

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	Betriebsstellenbuch	örtliche Zusätze für Mitarbeiter des EVU	Angaben für das Streckenbuch	zu beachtende Regeln	Betra	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU
408.4811 6 (1) Schriftlicher Nachweis von Vorgängen, Aufträgen oder Meldungen	/	/					
* 408.4811 7 Örtliche Besonderheiten	/	/	/	408.5811 31		/	/
408.4812 1 (2) Übergang einer Rangierfahrt, die ein Baugleis verlässt, in eine Zugfahrt				408.1488 21 - 22	/		
408.4812 1 (3) Übergang einer Rangierfahrt, die eine Anschlussstelle verlässt, in eine Zugfahrt	/			408.1488 31 - 32			
408.4812 2 (1), zweiter Unterabsatz Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt, die in ein Baugleis fährt				408.1488 41 - 42	/		
408.4812 2 (1), zweiter Unterabsatz Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt, die in eine Anschlussstelle einfährt	/			408.1488 51 - 52			
408.4812 2 (2) Nach planmäßigem Halt am Bahnsteig vorziehen lassen	/			408.1488 61 - 62			
408.4812 2 (3) Nr. 1 und 2 Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz	/		/	408.5812 21 - 22			/
408.4812 3 (1) Einschränkungen für das Befahren von Bahnhofsgleisen	/					/	
408.4812 3 (2) Schneeräumfahrten verboten	/						

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	Betriebsstellenbuch	örtliche Zusätze für Mitarbeiter des EVU	Angaben für das Streckenbuch	zu beachtende Regeln	Betra	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU
408.4813 1 (1) c) Verständigung durch den Triebfahrzeugführer, wenn im Baugleis rangiert wird oder Fahrzeuge im Baugleis eingesetzt werden					/		
408.4813 1 (1) e) Verständigen von Personen		/					
408.4813 1 (3) d) Verzicht auf die Mitteilung über Besonderheiten und Verständigung durch den Weichenwärter beim Rangieren im Baugleis					/		
408.4813 3 (1) b) Nr. 5 Nummer der Einfahrweiche in Einfahrgleisen ohne Signal Ra 10	/			408.5813 21 - 22			
408.4813 3 (1) d) Nr. 1 Zusätzliche Regeln bei Zustimmung durch Signal Sh 1 oder Ra 12 (DV 301)	/			408.5813 31 - 33			
408.4813 3 (2) b) Nachfahrende Triebfahrzeuge in Einfahrstumpfgleisen	/		/	408.5813 41 - 42			
408.4813 3 (2) e) Verschieben ohne Zustimmung des Weichenwärters	/	/		408.5813 51 - 52			
408.4813 3 (3) d) Mündliche Zustimmung für das Rangieren im Baugleis oder beim Einsetzen von Fahrzeugen in ein Baugleis					/		
408.4814 3 (1) a) Vor Gefahrstellen halten	/	/	/		/	/	
408.4814 3 (1) b) Niedrigere Geschwindigkeit	/	/	/	408.5814 21	/		
408.4814 3 (2) Befahren von Gleisbogen	/	/	/	408.5814 31 - 33		/	
408.4814 4 (2) Fahrweg beobachten durch technische Einrichtungen		/					

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	Betriebsstellenbuch	örtliche Zusätze für Mitarbeiter des EVU	Angaben für das Streckenbuch	zu beachtende Regeln	Betra	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU
408.4814 4 (3) Beschäftigte in einem Gleis warnen					/		
408.4814 5 (2) Ansage des freien Fahrwegs	/	/		408.5814 41 - 44		/	
408.4814 5 (3) Verzicht auf Ansage des freien Fahrwegs	/	/		408.5814 43		/	
408.4814 6 a) Befahren von Gleiswaagen mit gebremsten Fahrzeugen		/				/	
408.4814 6 b) Auflegen von Hemmschuh auf, unmittelbar vor oder hinter Gleiswaagen		/					
408.4814 7 Maßnahmen wegen Gefälle	/	/	/	408.5814 51 - 52			
408.4814 9 Ausnahme vom Verbot, während der Fahrt zu entkuppeln		/					
408.4814 11 (2) Verschieben von Wagen mit Kraftfahrzeugen, Spillanlagen, Seilwinden oder Wagenschiebern		/		408.5814 61 - 62	/		
408.4815 1 Grundstellung für Weichen und Gleissperren in Gleisbildstellwerken	/						
408.4815 3 Stellen der Weichen beim Abstoßen	/	/					
408.4815 4 Umstellverbot von Weichen im Baugleis					/		
* 408.4815 4 d) Hilfssperren bei EZMG-Stellwerken	/			408.5815 21			

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	Betriebsstellenbuch	örtliche Zusätze für Mitarbeiter des EVU	Angaben für das Streckenbuch	zu beachtende Regeln	Betra	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU
408.4815 7 Umstellen von Weichen oder Gleissperren während des Rangierens mit Fahrzeugen, die mit Reisenden besetzt sind	/	/					
408.4815 13 Weichen, Gleissperren, Sperrsignale oder Wartezeichen durch Sperre sichern					/		*
408.4815 13 d) Weichen, Gleissperren, Sperrsignale oder Wartezeichen bei EZMG-Stellwerken sichern	/						*
408.4815 17 (4) Vorbeifahrt an Signalen im Baugleis					/		*
408.4816 1 (1) Sichern von Bahnübergängen mit Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen	/	/	/		/	/	
408.4816 1 (3) Sichern von Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind	/	/	/	408.5816 21 - 23		/	
408.4816 2 (1) Maßnahmen zum Sichern von Reisenden	/	/	/			/	/
408.4816 2 (2) Sichern von Übergängen, die ausschließlich dem Verkehr innerhalb der Bahnhöfe dienen	/	/	/			/	
408.4817 2 Bedienen von Umschlaggleisen	/	/				/	/
408.4818 1 (1) Gleise, in die Fahrzeuge abgestoßen werden oder ablaufen dürfen	/	/		408.5818 21 - 24		/	

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	Betriebsstellenbuch	örtliche Zusätze für Mitarbeiter des EVU	Angaben für das Streckenbuch	zu beachtende Regeln	Betra	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU
408.4818 1 (2) Ausnahme vom Abstoß- oder Ablaufverbot in Gleise, in denen Fahrzeuge stehen, an oder in denen gearbeitet wird	/	/		408.5818 31 - 32			
408.4818 2 Aufhalten von Fahrzeuggruppen mit Hemmschuhen		/					
408.4818 3 Abstoßen oder Ablaufen von Wageneinheiten und Gelenkwagen		/		408.5818 41 - 43			/
408.4818 4 Wegfall des Abstandes der Fahrzeuge bei Ablaufanlagen mit automatischer Geschwindigkeitsregelung	/	/				/	
408.4818 5 (1) a) Unwirksame Sperreinrichtung an Weichen	/	/				/	
408.4818 5 (1) b) Ablaufen mit eingeschalteter automatischer Laufwegsteuerung	/	/				/	
408.4818 8 (2) Abweichende Regeln für das Ablaufen oder Abstoßen von Fahrzeugen oder Verzicht auf Maßnahmen zum Schutz anderer Fahrzeuge		/		408.5818 51 - 53		/	/
408.4818 9 Verzicht auf Anhalten beim Beidrücken		/		408.5818 61 - 64		/	/
408.4821 1 (3) Bedienen von Handbremsen in abgestoßenen Wagengruppen		/					
408.4821 1 (4) a) Bremsen beim Abdrücken		/					
408.4821 1 (4) b) Bedienen von Handbremsen in ablaufenden Wagengruppen		/					

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	Betriebsstellenbuch	örtliche Zusätze für Mitarbeiter des EVU	Angaben für das Streckenbuch	zu beachtende Regeln	Betra	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU
408.4821 1 (4) c) Zulassen einer größeren Achsenzahl ohne bediente Handbremse in ablaufenden Wagengruppen		/					
408.4821 3 b) Verwenden des Luftbremskopfes	/	/	/	408.5821 21 - 22	/		/
408.4831 1 Abstellen von Fahrzeugen im Baugleis					/		
408.4831 2 (3) Festlegen von Fahrzeugen mit Hemmschuhen nur nach der Talseite hin; Verzicht auf Festlegen	/	/	/	408.5831 21 - 24		/	
408.4841 2 (2) a) Merkhinweis „RP“ anbringen	/			408.5841 21 - 22			
408.4841 2 (2) a) Sperrung anbringen	/			408.5841 31 - 32			
408.4841 2 (2) c) Merkhinweise bei Elektronischen Stellwerken	/						
408.4841 2 (2) d) Merkhinweis und Sperrung bei EZMG-Stellwerken	/			408.5815 31			
408.4841 2 (6) Freizuhaltender Gleisabschnitt im Ausfahrgleis	/						
408.4841 3 (2) a) Merkhinweis „RP“ anbringen	/			408.5841 21 - 22			
408.4841 3 (2) a) Sperrung anbringen	/			408.5841 31 - 32			
408.4841 3 (2) c) Merkhinweise bei Elektronischen Stellwerken	/			408.5841 41 - 42			

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	Betriebsstellenbuch	örtliche Zusätze für Mitarbeiter des EVU	Angaben für das Streckenbuch	zu beachtende Regeln	Betra	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU
408.4841 3 (2) d) Merkhinweis und Hilfssperre bei EZMG-Stellwerken	/			408.5815 41			
408.4841 3 (3) Stelle, an der ein Merkhinweis „RP“ einzugeben ist	/						
408.4841 3 (3) Merkhinweise bei Elektronischen Stellwerken	/			408. 5841 41 - 42			
408.4841 4 (2) Rangieren auf dem Ein- oder Ausfahrgleis	/	/	/	408. 5841 51		/	/
408.4841 5 (2) Freihalten der Hauptgleise auf Bahnhöfen ohne Einfahrsignal	/	/				/	
408.4841 6 (1) Rangierverbot, wenn Zugfahrten gefährdet werden können; Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote	/	/		408.5841 61 - 67	/	/	
408.4841 7 Abstellen von Fahrzeugen zwischen Flankenschutz-einrichtung und Grenzzeichen der Fahrwegweiche oder Kreuzung verboten				408.5841 66	/		
408.4841 8 Bei Lü-Sendungen „Berta“ oder „Cäsar“ freizuhaltende Gleisabschnitte, die im Bogen liegen	/						
408.4841 9 (1) a) Merkhinweise bei Elektronischen Stellwerken	/						
408.4841 9 (1) c) Hilfssperre bei EZMG-Stellwerken	/			408.5815 51			
408.4841 9 (2) Rangieren mit Fahrzeugen, die selbsttätige Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern fehlerhaft beeinflussen können	/			408.5841 71 - 73			/

1	2	3	4	5	6	7	8
Stichwort	Betriebsstellenbuch	örtliche Zusätze für Mitarbeiter des EVU	Angaben für das Streckenbuch	zu beachtende Regeln	Betra	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU
408.4851 1 (1) Andere Mitarbeiter zuständig für das Sperren von Nebengleisen	/			408.5851 11 - 14			
408.4851 1 (2) c) Abriegeln durch Verschließen der Zugangsweichen	/						
408.4851 1 (7) c) Merkhinweise bei Elektronischen Stellwerken	/						*
408.4851 1 (7) d) Merkhinweis bei EZMG-Stellwerken	/			408.5815 61			*
408.4851 1 (8) d) Sperrung bei EZMG-Stellwerken	/						*
408.4851 1 (10) Verzicht auf das Sperren benachbarter Gleise bei Schneeräumfahrten	/						
408.4851 3 (3) c) Merkhinweise bei Elektronischen Stellwerken	/						*
408.4851 3 (3) d) Merkhinweis bei EZMG-Stellwerken	/			408.5815 71			*



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Rangieren; Arbeitsübergabe und Arbeitsübernahme am Zug; Uhrzeitvergleich	408.5802 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
51 - 52	Arbeitsübergabe und Arbeitsübernahme am Zug	408.4802 6 (2)
71 - 72	Uhrzeit vergleichen	408.4802 9

51 Grundsatz

Kann wegen der An- oder Abfahrmöglichkeiten der Mitarbeiter die Arbeitsübergabe nicht am Arbeitsplatz erfolgen, darf zugelassen werden, dass am Zug abgelöst wird.

Der abzulösende Mitarbeiter darf mit demselben Zug wegfahren, wenn er sich vergewissert hat, dass der ablösende Mitarbeiter mit dem Zug angekommen ist.

52 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in die örtlichen Zusätze aufzunehmen, dabei sind etwaige weitere Einzelheiten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit zu regeln.

Es ist festzulegen, wie Übergabe und Übernahme der Arbeit zu erfolgen haben und welcher Mitarbeiter bei während der Ablösung stattfindenden betrieblichen Handlungen verantwortlich ist.

71 Grundsatz

- (1) Haben Betriebsstellen einen Anschluss an das Netz der Bahnhuhren, müssen die Mitarbeiter die Uhrzeit mit der Zeitansage des Bahnnetzes vergleichen. Die Mitarbeiter der übrigen Stellen müssen die Uhrzeit bei der dazu bestimmten Stelle (z. B. Fahrdienstleiter) erfragen. Die Zeitanzeige an Außenuhren muss, soweit möglich, ebenfalls verglichen werden. Außenuhren sind nahegelegenen Betriebsstellen zur Prüfung zuzuteilen.
- (2) Die Uhrzeit muss täglich mindestens einmal verglichen werden. Der Zeitpunkt hierfür ist zu bestimmen.
- (3) Das Vergleichen der Uhrzeit muss im Fernsprechbuch vermerkt werden. Dabei ist anzugeben, ob die Uhr die richtige Uhrzeit anzeigt, z. B. „Uhr zeigt richtig“ oder „Uhr geht 2 Minuten vor (nach); Uhr richtig gestellt/Störung gemeldet an um Uhr“.

72 Örtliche Zusätze

Die Regeln, insbesondere die Meldewege bei Störungen, sind in die örtlichen Zusätze aufzunehmen.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Rangieren; Ortsstellbereiche und örtliche Besonderheiten	408.5811
	Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
21 - 24	Rangieren in Ortsstellbereichen	408.4811 4
31	Rangieren mit Fahrzeugen der Besonderheit „Fz-G“	408.4811 7

21 Allgemeines

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen sorgt für die Vorhaltung der den Ortsstellbereichen zugehörigen Infrastrukturanlagen.

Verantwortlichkeiten

Für die Betriebsführung in Ortsstellbereichen, z. B. Bedienen ortsgestellter Weichen, Rangieren durchführen, sind die Eisenbahnverkehrsunternehmen verantwortlich.

22 Besonderheiten bekanntgeben

- (1) Aufgrund der Örtlichkeiten muss bestimmt werden, auf welche Weise der Triebfahrzeugführer zu verständigen ist. Der Triebfahrzeugführer kann mündlich oder in schriftlicher Form über Besonderheiten verständigt werden.
- (2) Wird der Triebfahrzeugführer mündlich verständigt, muss ihm die zuständige Stelle und deren Rufnummer bekanntgegeben werden.
- (3) Wird der Triebfahrzeugführer schriftlich verständigt, muss ihm der Aufbewahrungsort und die Art der Unterlagen bekanntgegeben werden.

23 Unregelmäßigkeiten melden

Triebfahrzeugführer müssen festgestellte Unregelmäßigkeiten an Bahnanlagen und Fahrzeugen der zuständigen Stelle melden. Die zuständige Stelle und ihre Rufnummer sind bekanntzugeben.

Unregelmäßigkeiten melden

24 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen zu geben.

31 Fahrzeuge mit der Besonderheit „Fz-G“

- (1) Die Eisenbahnverkehrsunternehmen geben ihren Triebfahrzeugführern bekannt, welche Fahrzeuge als Fahrzeuge mit unzureichender Belegung von 42 Hz-Gleisstromkreisen gelten.
- (2) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen gibt den Eisenbahnverkehrsunternehmen im Infrastrukturregister die Betriebsstellen bekannt, die mit Gleisfreimeldeanlagen mit 42 Hz-Gleisstromkreisen der Bauform WSSB (maximaler Achsnebenschlusswiderstand 60 mOhm) ausgerüstet sind.

Fahrzeuge mit der Besonderheit „Fz-G“

- (3) Die planenden Mitarbeiter des Eisenbahninfrastrukturnehmens geben ihren Mitarbeitern die Betriebsstellen, Gleise und Gleisabschnitte im Betriebsstellenbuch bekannt.
- (4) Die planenden Mitarbeiter der Eisenbahnverkehrsunternehmen geben ihren Mitarbeitern die Betriebsstellen nach Absatz (2) in den örtlichen Zusätzen für Mitarbeiter des EVU und in den Angaben für das Streckenbuch bekannt.
- (5) Die planenden Mitarbeiter des Eisenbahninfrastrukturnehmens und der Eisenbahnverkehrsunternehmen ordnen auf den nach (3) bzw. (4) betroffenen Betriebsstellen in den Unterlagen Folgendes an:
 1. Bevor der Triebfahrzeugführer Fahrzeuge mit der Besonderheit „Fz-G“ bewegt, muss er den Weichenwärter über die Besonderheit „Fz-G“ verständigen.
 2. Der Weichenwärter darf Rangierfahrten mit Fahrzeugen mit der Besonderheit „Fz-G“ in Gleisabschnitte, die im Betriebsstellenbuch genannt sind, erst zustimmen, wenn er Merkhinweis nach Modul 408.0402 Nr. 11 und Sperre nach Modul 408.0403 Nr. 1 angebracht bzw. eingegeben hat.
 3. Selbststellbetrieb darf nicht eingeschaltet und Fahrstraßen dürfen nicht eingespeichert sein. Sperre ist nach Modul 408.0403 Nr. 7 anzubringen.
 4. Der Weichenwärter darf Merkhinweis und Sperre entfernen, wenn er im Gleisabschnitt eine Abschnittsprüfung durchgeführt oder der Triebfahrzeugführer ihm bestätigt hat, dass die Gleisabschnitte frei von den genannten Fahrzeugen sind.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Rangieren; Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz regeln	408.5812 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
21 - 22	Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz regeln	408.4812 2

21 Grundsatz und Bedingungen

- (1) In der Regel darf eine Zugfahrt in eine Rangierfahrt übergehen, wenn der Zug am gewöhnlichen Halteplatz zum Halten gekommen ist.
- a) Es darf zugelassen werden, dass eine Zugfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz in eine Rangierfahrt übergehen darf, wenn
1. der Fahrweg für die Rangierfahrt bei nicht aufgelöster Zugstraße (einschließlich Durchrutschweg) eingestellt werden kann,
 2. die Zustimmung zur Rangierfahrt ausschließlich am Halt zeigenden Hauptsignal durch Signal Sh 1 Lichtsignal (DS 301) oder Signal Ra 12 (DV 301) gegeben werden kann und
 3. der Weichenwärter nicht über Ziel und Zweck verständigt werden muss, weil es sich nach den Regeln im Modul 408.4813 Abschnitt 1 Absatz (1) a) Nr. 2 um eine regelmäßig wiederkehrende Fahrt mit dem Triebfahrzeug des Zuges handelt.
- b) Wenn zugelassen wird, dass Zugfahrten ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz in eine Rangierfahrt übergehen dürfen, müssen
1. die Züge, die ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz in eine Rangierfahrt übergehen dürfen, und
 2. der Fahrweg für die Rangierfahrten bestimmt werden.

22 Örtliche Zusätze

- (2) Die Nummer der Züge, die ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz in eine Rangierfahrt übergehen dürfen, und die Fahrwege der Rangierfahrten sind im Betriebsstellenbuch bekanntzugeben.
- (3) Die Nummer der Züge, die ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz in eine Rangierfahrt übergehen dürfen, ist in den „Angaben für das Streckenbuch“ bekanntzugeben.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Rangieren; Fahrzeugbewegungen zustimmen	408.5813 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
21 - 22	Rangieren auf dem Einfahrgleis zustimmen	408.4813 3 (1) b) Nr. 5
31 - 33	Zusätzliche mündliche Zustimmung beim Signal Sh 1 oder Ra 12 (DV 301)	408.4813 3 (1) d) Nr. 1
41 - 42	Triebfahrzeuge fahren in Einfahrstumpfgleisen nach	408.4813 3 (2) b)
51 - 52	Wagen oder Wagengruppen ohne Zustimmung des Weichenwärters verschieben	408.4813 3 (2) e)

21 Rangieren auf dem Einfahrgleis

- (1) Rangieren auf dem Einfahrgleis über Signal Ra 10 oder, wo kein Signal Ra 10 vorhanden ist, über die Einfahrweiche hinaus, darf der Weichenwärter nur zustimmen, wenn er den Fahrdienstleiter verständigt hat und dieser ihm bestätigt, dass er das Rangieren mit Befehl 14.1 erlaubt hat.
- (2) Der Weichenwärter muss die Nummer der Einfahrweiche in Einfahrgleisen ohne Signal Ra 10 kennen.

22 Örtliche Zusätze

Die Nummer der Einfahrweiche in Einfahrgleisen ohne Signal Ra 10 ist in örtlichen Zusätzen bekanntzugeben.

31 Zusätzliche mündliche Zustimmung – Grundsatz

Richtlinie 301 bestimmt im Modul 301.0601 in Abschnitt 3 Absatz (5), dass die Zustimmung zur Rangierfahrt durch Signal Sh 1 oder Ra 12 nur für die erste Fahrt gilt, wenn mehrere Rangierfahrten vor dem Signal halten oder sich ihm nähern.

In den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen muss beim Erteilen der Zustimmung durch Signale Sh 1 oder Ra 12, die nicht rangierstraßenabhängig sind oder nicht aus betrieblichen Gründen über einen längeren Zeitraum gelten (das sind Signale, die bis zum 09.12.2006 nicht mit einer Kreisscheibe gekennzeichnet waren), durch Regeln sichergestellt werden, dass die Zustimmung nur für die erste Rangierfahrt gilt, die vor dem Signal hält oder sich ihm nähert.

32 Zusätzlich mündlich zustimmen

Für das Erteilen der Zustimmung zum Rangieren durch in Abschnitt 31 beschriebene Signale Sh 1 oder Ra 12 müssen folgende Regeln beachtet werden:

1. Bevor der Weichenwärter einer Rangierfahrt die Zustimmung durch Signal Sh 1 oder Ra 12 gibt, muss er feststellen, ob vor dem Signal mehrere Rangierfahrten halten oder sich ihm nähern.
2. Der Weichenwärter muss dem Triebfahrzeugführer der zweiten

Rangierfahrt mitteilen, dass zusätzlich eine mündliche Zustimmung erforderlich ist.

3. Der Weichenwärter darf der ersten Rangierfahrt zustimmen, nachdem er dem Triebfahrzeugführer der zweiten Rangierfahrt mitgeteilt hat, dass zusätzlich eine mündliche Zustimmung erforderlich ist.
4. Der Weichenwärter muss der zweiten Rangierfahrt zusätzlich zur Zustimmung durch Signal Sh 1 oder Ra 12 mündlich zustimmen.

33 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

41 Nachfahren von Triebfahrzeugen in Einfahrstumpfgleisen – Grundsatz

Es darf für Einfahrstumpfgleise zugelassen werden, dass einzeln oder zu zweien fahrende Triebfahrzeuge (auch Einheiten, die aus Triebwagen, Triebköpfen, Steuerwagen oder Mittelwagen gebildet sind) eines angekommenen Zuges dem ausfahrenden Zug oder dem als Rangierfahrt wegfahrenden Wagenpark ohne Zustimmung des Weichenwärters nachfahren. Hierfür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Der Fahrweg muss durch ein Hauptsignal, Sperrsignal oder Wartezeichen begrenzt sein.
- b) Die Geschwindigkeit der nachfahrenden Rangierfahrt darf höchstens 10 km/h betragen.
- c) Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m einzuhalten.

42 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen. Es ist das Signal zu nennen, an dem die Zustimmung des Weichenwärters zu geben ist.

Es ist das Halten am Signal Sh 1 oder Ra 12 (DV 301) vorzuschreiben, wo der Triebfahrzeugführer den Wechsel in die Signalstellung Sh 1 oder das Aufleuchten des Signals Ra 12 (DV 301) nicht erkennen kann.

51 Verschieben ohne Zustimmung des Weichenwärters – Bedingungen

Es darf das Verschieben einzelner Wagen oder Wagengruppen zum Be- oder Entladen ohne Zustimmung des Weichenwärters unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

- d) Die Gleise dürfen nur eine Neigung bis 2,5 ‰ (1:400) haben; der Gleisabstand muss mindestens 4 m betragen.
- e) Die Gleise müssen durch Gleissperren, Schutzweichen oder Gleisabschlüsse abgegrenzt sein, und es dürfen keine Bahnübergänge darüber führen.
- f) An den Gleisen dürfen keine Signale stehen, die zu beachten wären.
- g) Weichen müssen so gestellt sein, dass ihre Bedienung nicht erforderlich ist.

- h) Die Wagen dürfen nur von Mitarbeitern bewegt werden, die über das Anhalten und Festlegen der Wagen nachweisbar unterrichtet sind.

52 Örtliche Zusätze

Es sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen,

- welche Gleise zugelassen sind,
- wie zu befahrende Weichen gestellt sein müssen und
- welche Gegenstände wegen zu geringen Abstandes vom Gleis Personen gefährden können.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Rangieren; Durchführen - Regelfall	408.5814 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
21	Geschwindigkeit beim Rangieren bestimmen	408.4814 3 (1 b)
31 - 33	Gleisbogen mit einem Radius kleiner als 150 m befahren	408.4814 3 (2)
41 - 44	Freien Fahrweg bei Rangierfahrten ansagen	408.4814 5 (2) und (3)
51 - 52	Auf Betriebsstellen mit eigenem oder anschließendem Gefälle von mehr als 2,5 ‰ (1:400) rangieren	408.4814 7
61 - 62	Mit Kraftfahrzeugen, Spillanlagen, Seilwinden oder Wagenschiebern rangieren	408.4814 11 (2)

21 Niedrigere Geschwindigkeiten

Wenn Gleiswagen nur mit einer niedrigeren Geschwindigkeit als 25 km/h befahren werden dürfen, müssen Regeln in örtliche Zusätzen aufgenommen werden.

31 Radius von 100 m bis kleiner als 150 m

Beim Befahren von Gleisbogen mit einem Radius von 100 m bis kleiner als 150 m muss die Schraubenkupplung so weit ausgespindelt werden, dass zwischen den Kupplungsmuttern und den freien Spindelenden (Endscheibe, Stift, Splint) noch ein Gewindegang frei bleibt (Langmachen).

32 Radius kleiner als 100 m

Beim Befahren von Gleisbogen mit einem Radius von kleiner als 100 m dürfen die Regelkupplungen der Fahrzeuge nicht verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen durch Kuppelstangen verbunden werden, die mindestens 1,40 m lang sind und beim Schieben der Fahrzeuge nicht aus den Zughaken herauspringen können. Von DB Netz AG genehmigte Abweichungen sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

Die Gleisbogen dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden.

33 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

41 Freien Fahrweg ansagen - Auszuschließende Gleise

Rangierfahrten mit Ansage des freien Fahrwegs dürfen für bestimmte Fahrwege zugelassen werden. Für die Ansage des freien Fahrwegs dürfen folgende Gleise nicht genutzt werden,

1. die für das Abstellen von Fahrzeugen vorgesehen sind,
2. in denen sich Gefahrstellen befinden, die einen Halt erfordern, z. B. Bahnübergänge, die vom Rangierpersonal zu sichern sind,
3. für die wegen Versandung, Rostbildung oder starker Verschmutzung nach Modul 408.0231 Abschnitt 3 Absatz (4) Anordnungen im Betriebsstellenbuch aufgenommen sind,
4. bei denen der Weichenwärter die Feststellungen nach Modul 408.4814 Abschnitt 4 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 weder anhand der Stelltschauluchtung noch durch Hinsehen treffen kann,
5. bei denen der Triebfahrzeugführer infolge der höheren Fahrgeschwindigkeit die Feststellungen nach Modul 408.4814 Abschnitt 4 Absatz (1) Nr. 3 und Nr. 4 nicht rechtzeitig treffen kann.

42 Zwischenziel

Zwischenziele nach Modul 408.4814 Abschnitt 5 Absatz (2) Nr. 2 dürfen nur an solchen Signalen bestimmt werden, an denen bei langen Fahrwegen in der Regel ein Zwischenhalt erforderlich wird (z. B. an der Grenze zweier Stellwerksbezirke).

43 Auf Ansage verzichten

Auf die Ansage des freien Fahrwegs nach Modul 408.4814 Abschnitt 5 Absatz (3) darf verzichtet werden, wenn bei Rangierfahrten mit allein fahrenden örtlichen Rangierlokomotiven in bestimmten Gleisen (z. B. bei der Fahrt der Berglokomotive in einem freien Gleis der Einfahrgruppe nach dem Abdrücken) die Voraussetzungen nach Modul 408.4814 Abschnitt 5 Absatz (2) Nr. 2 und Nr. 3 vom Weichenwärter stets erfüllt werden.

44 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

51 Rangieren im Gefälle von mehr als 2,5 ‰ – Maßnahmen

Als Maßnahmen kommen z. B. in Frage:

1. Rangiergeschwindigkeit herabsetzen. Abstoßen, Ablaufen, Verschieben von Fahrzeugen nicht zulassen.
2. Triebfahrzeuge oder mit dem Triebfahrzeugführer besetzte Wagen beim Rangieren auf der Talseite. Die Triebfahrzeuge müssen so lange halten bleiben, bis entkuppelte Fahrzeuge festgelegt sind.
3. Triebfahrzeuge mit Fahrzeugen durch die Schraubenkupplung verbinden.
4. Vor Beginn des Rangierens feststellen, dass alle Fahrzeuge untereinander und mit dem Triebfahrzeug gekuppelt sind.
5. Keine Ausnahmen zu Modul 408.4814 Abschnitt 9 zulassen.
6. Abstellen von Fahrzeugen verbieten.
7. Heranfahren an Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen erst zulassen, nachdem festgestellt ist, dass sie festgelegt sind. Festlegemittel erst entfernen und Handbremsen erst lösen, wenn gekuppelt ist.

8. Weichen in abweisende Stellung legen und Gleissperren auflegen.
9. Vor dem Rangieren zwei Hemmschuhe zum Schutz der freien Strecke auflegen.

52 Örtliche Zusätze

Die erforderlichen Maßnahmen sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

61 Verschieben – Bedingungen

- (1) Das Verschieben von Wagen mit Kraftfahrzeugen, Spillanlagen, Seilwinden oder Wagenschiebern für Gleise darf zugelassen werden, die keine stärkere Neigung als 2,5 ‰ (1:400) haben.

Beim Rangieren mit Kraftfahrzeugen muss der Seitenraum für das Befahren geeignet sein. Am Gleis dürfen sich keine Hindernisse befinden, an denen sich das Zugseil festsetzen kann.

- (2) Es ist vorzuschreiben, wie viele Wagen gleichzeitig in den einzelnen Gleisen bewegt werden dürfen.

62 Örtliche Zusätze, Beta

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen oder in die Beta aufzunehmen.

Wo Unternehmen, die nicht zum Konzern der DB AG gehören, gestattet ist, Spillanlagen oder Seilwinden auf dem Gelände der DB AG zu betreiben, müssen die Regeln für das Rangieren im Gestattungsvertrag gegeben werden; in örtlichen Zusätzen ist auf die Regeln hinzuweisen.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Rangieren; Merkhinweis und Sperren bei EZMG-Stellwerken	408.5815 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
* 21	Umstellverbot von Weichen bei EZMG-Stellwerken	408.4815 4 d)
* 31	Auf dem Ausfahrgleis bei EZMG-Stellwerken rangieren	408.4841 2 (2) d)
41	Auf dem Einfahrgleis bei EZMG-Stellwerken rangieren	408.4841 3 (2) d)
51	Mit Kleinwagen bei EZMG-Stellwerken rangieren	408.4841 9 (1) c)
* 61	Gleise in einem Bahnhof bei EZMG-Stellwerken sperren	408.4851 1 (7) d)
* 71	Oberleitung bei EZMG-Stellwerken ausgeschaltet	408.4851 3 (3) d)

21 Umstellverbot von Weichen bei EZMG-Stellwerken

Zusätzlich zu den Regeln im Modul 408.4815 Abschnitt 4 ist bei EZMG-Stellwerken das Anbringen einer Hilfssperre an den Fahrwegtasten der Zugstraßensignaltaste vorzuschreiben.

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen zu geben.

31 Auf dem Ausfahrgleis bei EZMG-Stellwerken rangieren

- * Zusätzlich zu den Regeln im Modul 408.4841 Abschnitt 2 Absatz (2) d) ist bei EZMG-Stellwerken das Anbringen eines Merkhinweises „RP“ und einer Hilfssperre an der Zugstraßensignaltaste „Ausfahrt“ vorzuschreiben.

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen zu geben.

41 Auf dem Einfahrgleis bei EZMG-Stellwerken rangieren

Zusätzlich zu den Regeln im Modul 408.4841 Abschnitt 3 Absatz (2) ist bei EZMG-Stellwerken das Anbringen eines Merkhinweises „RP“ und einer Hilfssperre an der Zugstraßensignaltaste „Ausfahrt“ vorzuschreiben.

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen zu geben.

51 Mit Kleinwagen bei EZMG-Stellwerken rangieren

Zusätzlich zu den Regeln im Modul 408.4841 Abschnitt 9 Absatz (1) b) ist bei EZMG-Stellwerken das Anbringen einer Hilfssperre an der Zugstraßensignaltaste „Einfahrt“ vorzuschreiben.


Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen zu geben.

61 Gleise in einem Bahnhof bei EZMG-Stellwerken sperren

Zusätzlich zu den Regeln im Modul 408.4851 Abschnitt 1 Absatz (7) d) ist bei * EZMG-Stellwerken das Anbringen eines Merkhinweises „X“ an den Fahrwegtasten vorzuschreiben.

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen zu geben.

71 Oberleitung bei EZMG-Stellwerken ausgeschaltet

Zusätzlich zu den Regeln im Modul 408.4851 Abschnitt 3 Absatz (3) d) ist bei * EZMG-Stellwerken das Anbringen eines Merkhinweises  an den Fahrwegtasten vorzuschreiben.

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen zu geben.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Rangieren; Durchführen - Übergänge sichern	408.5816 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
21 - 23	Nicht technisch gesicherte Bahnübergänge durch Rangierfahrten befahren	408.4816 1 (3)

21 Bahnübergänge mit Andreaskreuz

Bei nicht technisch gesicherten Bahnübergängen mit Andreaskreuzen - dies gilt auch z. B. für Hafengebiete, bei denen nur bei den Zufahrten Andreaskreuze mit Zusatzschild aufgestellt sind - darf auf Sicherung durch Posten verzichtet werden, wenn:

- a) die Sicherung durch die Übersicht, ggf. in Verbindung mit hörbaren Signalen oder durch hörbare Signale in Verbindung mit Geschwindigkeitsermäßigungen nach EBO § 11 Absatz 7, gegeben ist oder
- b) der Triebfahrzeugführer allein rangiert und dabei folgende Bedingungen erfüllt werden:
 1. Halt vor dem Bahnübergang,
 2. Warnung der Wegebenutzer durch Achtungssignal,
 3. Befahren des Bahnübergangs, wenn dies ohne Gefährdung des Straßenverkehrs möglich ist, mit Schrittgeschwindigkeit bis etwa die Straßenmitte erreicht ist mit einer Rangierfahrt, bei der sich der Triebfahrzeugführer auf dem Fahrzeug an der Spitze befindet.

22 Bahnübergänge ohne Andreaskreuz

Das Befahren nicht technisch gesicherter Bahnübergänge ohne Andreaskreuze mit Rangierfahrten darf nur zugelassen werden, wenn sie durch einen Posten nach Modul 408.4816 Abschnitt 1 Absatz (2) gesichert sind, wobei am Tage stets die rot-weiße Signalfahne benutzt werden muss.

23 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Rangieren; Durchführen - Abstoßen und Ablaufen	408.5818 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
21 - 24	Gleise bestimmen, in die Wagen abgestoßen werden oder ablaufen dürfen	408.4818 1 (1)
31 - 32	Fahrzeuge in Gleise abstoßen oder ablaufen lassen, in denen Fahrzeuge stehen, an oder in denen gearbeitet wird	408.4818 1 (2)
41 - 43	Abstoßen oder Ablaufen von Wageneinheiten und Gelenkwagen	408.4818 3
51 - 53	Beim Abstoßen oder Ablaufen auf Einschränkungen oder auf Maßnahmen zum Schutz gegen Auflaufen anderer Fahrzeuge verzichten	408.4818 8 (2)
61 - 64	Beidrücken in Richtungsgleisen	408.4818 9

21 Verbot

Das Abstoßen oder Ablaufen von Fahrzeugen in Gleise, in denen sich fernbediente Weichen von EZMG-Stellwerken befinden, darf nicht zugelassen werden.

22 Flankenschutz durch Weichen nicht vorhanden

Wenn kein Flankenschutz durch Weichen vorhanden ist, darf das Abstoßen oder Ablaufen von Fahrzeugen in Gleise zugelassen werden, die in planmäßig nicht von Reisezügen befahrene Gleise münden oder diese kreuzen, wenn diese Gleise durch das Auflegen eines Doppelhemmschuhs oder zwei nebeneinander, auf gleicher Höhe aufgelegte Hemmschuhe abgedeckt sind.

Es muss angeordnet werden, dass bei Fahrzeugbewegungen in ein freies Gleis in der Regel das erste Fahrzeug vor den Sicherungshemmschuhen aufgehalten und festgelegt werden muss.

Hierauf darf verzichtet werden, wenn die Fahrzeuge aufgrund technischer Einrichtungen das Gleisende nur mit so geringer Geschwindigkeit erreichen, dass die Sicherungshemmschuhe ausreichenden Schutz bieten.

23 Einschränkungen

Das Abstoßen oder Ablaufen von Fahrzeugen in

- a) Stumpfgleise mit weniger als 100 m Länge,
- b) Gleise mit einem anschließenden Gefälle von mehr als 2,5 ‰,
- c) Gleise, die auf Drehscheiben, Schiebebühnen, Gleisbrückenwaagen mit Gleisunterbrechung, gegen Gebäude oder gegen Tore führen oder
- d) Gleise, in denen sich aus örtlichen Gründen eine besondere Gefährdungsmöglichkeit ergibt

darf nur zugelassen werden, wenn zusätzliche Regeln gegeben sind, z. B.

1. Aufhalten der Fahrzeuge mit Handbremse,
2. Auslegen von Abdeckhemmschuhen oder
3. Besetzen von mehr Handbremsen, als nach Modul 408.4821 Abschnitt 1 Absatz (3) oder Absatz (4) b) vorgesehen sind.

24 Örtliche Zusätze

In örtlichen Zusätzen sind die Gleise, in die Fahrzeuge abgestoßen werden oder ablaufen dürfen und zusätzliche Regeln zu geben.

31 Fahrzeuge an oder in denen gearbeitet wird - Maßnahmen

Es darf zugelassen werden, dass Fahrzeuge abgestoßen werden oder ablaufen in Gleise, in denen Fahrzeuge stehen, an oder in denen gearbeitet wird, wenn Sicherungsmaßnahmen angeordnet sind, z. B. Schutz der Fahrzeuge, an oder in denen gearbeitet wird, durch zwei nebeneinander, auf gleicher Höhe aufgelegte Hemmschuhe oder einen aufgelegten Doppelhemmschuh.

32 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

41 Wageneinheiten und Gelenkwagen

(1) Es gilt Folgendes:

Wageneinheiten

a) Wageneinheiten sind aus mehreren Einzelwagen ständig gekuppelte Einheiten, die im Betrieb nicht getrennt werden können und von denen jeder Einzelwagen mit einem Laufwerk ausgerüstet ist. Wageneinheiten haben nur eine Wagenummer und enthalten Anschriften für nur einen Wagen, z. B. nur ein Lastgrenzraster für die gesamte Einheit.

Gelenkwagen

b) Gelenkwagen sind Wagen, die aus mehreren Wagenelementen bestehen, die untereinander durch ein über dem mittleren Laufwerk angeordnetes Gelenk verbunden sind. Gelenkwagen haben nur eine Wagenummer.

Ladungszustände

(2) Einzelwagen von Wageneinheiten oder Wagenelemente von Gelenkwagen dürfen unabhängig voneinander beladen werden. Dies führt dazu, dass Wageneinheiten bzw. Gelenkwagen ungleichmäßig oder nur zum Teil beladen sein können. Ungleichmäßige Ladungen oder Teilbeladungen bei Wageneinheiten oder Gelenkwagen verursachen ungleichmäßige Lastverteilungen bzw. unterschiedliche Radsatzlasten.

42 Maßnahmen

ungleichmäßig beladene Wageneinheiten und Gelenkwagen

(1) Wageneinheiten und Gelenkwagen, die ungleichmäßig oder nur zum Teil beladen sind, dürfen beim Abstoßen oder Ablaufen mit Hemmschuhen aufgehalten werden, wenn die Radsatzlast des ersten Radsatzes größer oder gleich der mittlere Radsatzlast der Wageneinheit bzw. des Gelenkwagens ist.

Lastverteilung

(2) Ist die Lastverteilung einer Wageneinheit oder eines Gelenkwagens nicht bekannt oder kann diese nicht ermittelt werden, muss für die Festlegung der Radsatzlast des ersten Radsatzes nach Absatz (1) die Radsatzlast eines Leerwagens zugrunde gelegt werden.

43 Örtliche Zusätze

- (1) Wenn in örtlichen Zusätzen zugelassen wird, dass abzustoßende bzw. abzulaufende Wageneinheiten oder Gelenkwagen mit Hemmschuhen aufgehalten werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die im Abschnitt 42 genannten Bedingungen erfüllt sind.
- (2) Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

51 Auf Einschränkungen verzichten

- (1) Folgende Tabelle regelt Einschränkungen:

1	2	3			4			5			
		a	b	c	a	b	c	a	b	c	
Nr.	Für das Abstoßen und Ablaufen lassen der in Spalte 3 genannten Wagen in den nach Spalte 2 genannten Ablaufanlagen müssen die in den Spalten 4 und 5 gegebenen Regeln beachtet werden, wenn für die jeweilige Zeile in Spalte 4 oder 5 ein „X“ eingetragen ist.	Sechssachsige Wagen, gekennzeichnet mit drei roten Dreiecken und dem Nebenzettel > 100 t, mit			Wagen nach Spalte 3 müssen mit			Abdrückgeschwindigkeit	Radsatzlasten		
		einzelnen Radsätzen (ohne Drehgestelle)	zweiachsigen Drehgestellen	dreiachsigen Drehgestellen	Handbremse oder zwei Hemmschuhe angehalten werden.	Richtungsgleisbremsen gebremst werden.	≤ 1,2 m/s	≤ 17 t	≤ 20 t	≤ 22,5 t	
1a	Ablaufanlagen mit Hemmschuhbremsung in den Richtungsgleisen und Gleisbremsen in der Verteilzone	X	X		X		X			X	
1b	Ablaufanlage wie Spalte 2 in Zeile 1a			X	X		X	X			
2a	Ablaufanlage mit Hemmschuhbremsung in den Richtungsgleisen und Hemmschuhauwurfbremsen in der Verteilzone	X	X		X		X			X	
2b	Ablaufanlage wie Spalte 2 in Zeile 2a			X	X		X			X	
3a	Bebra, Dresden-Friedrichstadt, Engelsdorf, Gremberg S-N, Hamm O-W, Ingolstadt, Kreuztal, Magdeburg-Rothensee, Oberhausen-Osterfeld Süd O-W und W-O, Oberhausen West, Wanne-Eickel W-O	X	X		X	X	X			X	

1	2	3			4			5			
		a	b	c	a	b	c	a	b	c	
Nr.	Für das Abstoßen und Ablaufen lassen der in Spalte 3 genannten Wagen in den nach Spalte 2 genannten Ablaufanlagen müssen die in den Spalten 4 und 5 gegebenen Regeln beachtet werden, wenn für die jeweilige Zeile in Spalte 4 oder 5 ein „X“ eingetragen ist.	Sechssachsige Wagen, gekennzeichnet mit drei roten Dreiecken und dem Nebenzettel > 100 t, mit			Wagen nach Spalte 3 müssen mit			Abdrückgeschwindigkeit	Radsatzlasten		
		einzelnen Radsätzen (ohne Drehgestelle)	zwei-achsigen Drehgestellen.	dreiachsigen Drehgestellen	Handbremse oder zwei Hemmschuhe angehalten werden.	Richtungsgleisen gebremst werden.	≤ 1,2 m/s	≤ 17 t	≤ 20 t	≤ 22,5 t	
3b	Ablaufanlage wie Spalte 2 in Zeile 3a			X	X	X	X		X		
4a	Ablaufanlage mit automatischer Geschwindigkeitsregelung	X	X			X				X	
4b	Ablaufanlage wie Spalte 2 in Zeile 4a			X		X		X			
5a	Gremberg N-S, Hagen-Vorhalle, Mannheim W-O/O-W, Seddinsüd, Seelze O-W und Seelze W-O	X	X			X				X	
5b	Ablaufanlage wie Spalte 2 in Zeile 5a			X		X			X		

- (2) Die in Spalte 5 zu den Zeilen 4a, 4b, 5a und 5b genannten Radsatzlasten dürfen überschritten werden, wenn die technischen Einrichtungen dies zulassen.

Die Wagen nach Spalte 3 dürfen in den Richtungsgleisen auch mit Hemmschuhen aufgehalten werden. Wenn dies zugelassen wird, müssen die in den Abschnitten 2 und 3 des Moduls 408.4818 genannten Bedingungen erfüllt sein.

Automatische Geschwindigkeitsregelung

- (3) In Ablaufanlagen mit automatischer Geschwindigkeitsregelung darf auf Maßnahmen nach Modul 408.4818 Abschnitt 6 Absatz (1) Spalten 3 b oder 3 c verzichtet werden.

Mechanisierte Anlagen

- (4) In mechanisierten Anlagen darf von Maßnahmen nach Modul 408.4818 Abschnitt 6 Absatz (1) Spalten 3 b und 3 c abgewichen werden, wenn die technischen Einrichtungen dies zulassen.

Andere Fahrzeuge

- (5) Es dürfen andere Fahrzeuge auf Fahrzeuge nach Modul 408.4818 Abschnitt 6 Absatz (1) Spalte 4 a – ausgenommen Fahrzeuge mit gelber Fahne (Signal Fz 2) – abgestoßen oder ablaufen gelassen werden, wenn vor diesen Fahrzeugen eine Wagensäule mit einem Gesamtgewicht von 200 t abgestellt ist, die aus mindestens fünf Fahrzeugen besteht oder mindestens 100 m lang ist.

52 Auf Maßnahmen zum Schutz gegen Auflaufen anderer Fahrzeuge verzichten

- (1) In Ablaufanlagen mit automatischer Geschwindigkeitsregelung darf auf Maßnahmen nach Modul 408.4818 Abschnitt 6 Absatz (1) Spalte 4 b verzichtet werden. **Automatische Geschwindigkeitsregelung**
- (2) In mechanisierten Anlagen darf von Maßnahmen nach Modul 408.4818 Abschnitt 6 Absatz (1) Spalte 4 b abgewichen werden, wenn die technischen Einrichtungen dies zulassen. **Mechanisierte Anlagen**

53 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

61 Beidrücken in Richtungsgleisen – Grundsatz

- (1) In Rangierbahnhöfen können Richtungsgleise von Ablaufanlagen mit Einrichtungen zur Geschwindigkeitsbeeinflussung der Abläufe ausgestattet sein. Hierbei stellen die Fördereinrichtungen sicher, dass die Wagensäule bis zur Gleisspitze kuppelreif zusammengedrückt wird. **Beidrücken durch Fördereinrichtungen**
- (2) In Richtungsgleisen ohne Fördereinrichtungen drücken Lokomotiven bei. Hierbei gilt folgender Grundsatz: Vor dem Heranfahren mit Fahrzeugen nach Modul 408.4818 Abschnitt 6 Absatz (1) Spalte 3 an andere Fahrzeuge oder mit anderen Fahrzeugen an Fahrzeuge nach Modul 408.4818 Abschnitt 6 Absatz (1) Spalte 3 muss angehalten werden und es darf erst dann beigedrückt werden. **Beidrücken durch Lokomotiven**

62 Vom Grundsatz abweichen

Fahrzeuge nach Abschnitt 61 Absatz (2) müssen nicht angehalten werden, wenn für das Beidrücken in Richtungsgleisen Lokomotiven verwendet werden, deren Geschwindigkeit nach den Regeln in Abschnitt 63 Absatz (2) durch den Triebfahrzeugführer ständig überwacht oder rechnergesteuert wird. **Abweichung**

63 Bedingungen

- (1) Es gilt Folgendes:
- a) Das Beidrücken nach Abschnitt 62 darf nur für Richtungsgleise zugelassen werden, in denen während des Beidrückens überwacht wird, dass kein Fahrzeug unbeabsichtigt über das Grenzzeichen, Isolierzeichen oder Halt zeigende Signal am anderen Ende des Gleises gelangt. **Überwachen gegen Entlaufen**
- b) Die aus Absatz a) zu treffenden Maßnahmen gelten unabhängig von den nach den Regeln im Abschnitt 22 vorgeschriebenen Flankenschutzvorkehrungen. **Geschwindigkeitsbegrenzung**
- (2) Es gilt Folgendes:
- a) Für das Beidrücken sind Lokomotiven mit Geschwindigkeitsanzeige, die es dem Triebfahrzeugführer ermöglichen, die Geschwindigkeit während des Beidrückens ständig zu überwachen und die höchst zulässige Geschwindigkeit von 5 km/h nicht zu überschreiten, zu verwenden. **Geschwindigkeit überwachen**

Geschwindigkeitsbegrenzung

- b) Bei Verwendung von Lokomotiven für das Beidrücken, die rechnergesteuert werden, muss sichergestellt sein, dass die höchst zulässige Geschwindigkeit von 5 km/h nicht überschritten wird.

64 Örtliche Zusätze

In örtlichen Zusätzen sind die Richtungsgleise, in denen beim Beidrücken durch Lokomotiven nicht vor Fahrzeugen angehalten werden muss, und die zusätzlichen Regeln bekanntzugeben.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Rangieren; Fahrzeuge aufhalten	408.5821 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
21 - 22	Luftbremskopf bei Rangierfahrten verwenden	408.4821 3 b)

21 Anwendungsfälle

- (1) Das Verwenden eines Luftbremskopfes ist stets vorzuschreiben, wo bei Verständigung über Rangierfunk der Fahrweg durch funktote Zonen führt.
- (2) Bei allen übrigen Rangierfahrten, bei denen sich der Triebfahrzeugführer nicht auf dem Fahrzeug an der Spitze der Rangierfahrt befindet oder das Triebfahrzeug nicht steuert, ist das Verwenden des Luftbremskopfes dann vorzuschreiben, wenn der zu erwartende Sicherheitsgewinn in einem angemessenen Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand für das Verwenden des Luftbremskopfes steht.

Der zu erwartende Sicherheitsgewinn ist besonders hoch zu bewerten

a) bei Rangierfahrten

1. mit Wagen, die mit Reisenden besetzt sind,
2. die an Wagen heranfahren, die mit Reisenden besetzt sind,
3. in denen sich Wagen mit gefährlichen Gütern befinden,

b) bei Fahrwegen

1. mit Gefahrstellen, die einen Halt erfordern,
2. mit Krümmungen, wenn die Sichtverhältnisse eingeschränkt sind (z. B. benachbarte Gleise regelmäßig mit Fahrzeugen besetzt).

22 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen oder in die Beta aufzunehmen und festzulegen, wo die Luftbremsköpfe aufzubewahren sind.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Rangieren; Fahrzeuge abstellen und festlegen	408.5831 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
21 - 24	Fahrzeuge nur nach der Talseite hin festlegen	408.4831 2 (3)

21 Fahrzeuge nur nach der Talseite hin festlegen

Das Festlegen von Fahrzeugen mit Hemmschuhen nur nach der Talseite hin genügt in der Regel, wenn die Gleise ein maßgebendes Gefälle von mehr als 2,5 ‰ (1:400) haben.

In Gleisen von Zugbildungsanlagen darf das Festlegen von Fahrzeugen nur mit Hemmschuhen nach der Talseite hin auch zugelassen werden, wenn die Gleise ein maßgebendes Gefälle von weniger als 2,5 ‰ (1:400) haben. Es gelten dann folgende Werte:

1	2	3	4
Maßgebende Neigung		Einen Hemmschuh auflegen für je angefangene	
‰	im Verhältnis	... t	oder ... Achsen
< 2,5 ≥ 2,0	< 1:400 ≥ 1:500	750	40
< 2,0 ≥ 1,5	< 1:500 ≥ 1:667	1000	50
< 1,5 ≥ 1,25	< 1:667 ≥ 1:800	1250	62
< 1,25	< 1:800	1500	78

22 Verzicht

Fahrzeuge brauchen nicht festgelegt zu werden, wenn sie in Gleisen mit Wannprofil abgestellt werden.

23 Maßgebende Neigung ermitteln

Die maßgebende Neigung ist nach den Regeln in Modul 408.5801 Abschnitt 31 zu ermitteln.

24 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen.

Es ist die Richtung zu bestimmen, aus der die Fahrzeuge festzulegen sind. Es ist die Stelle im Gleis zu nennen, an der die Hemmschuhe aufzulegen sind. Der nach Abschnitt 21 in der Übersicht in den Spalten 3 oder 4 geltende Wert ist zu nennen.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Rangieren; Auf Hauptgleisen rangieren	408.5841 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
* 21 - 22	Merkhinweise anbringen	408.4841 2 (2) a) und 408.4841 3 (2) a)
31 - 32	Sperre anbringen	408.4841 2 (2) a) und 408.4841 3 (2) a)
41 - 42	Merkhinweise eingeben	408.4841 3 (2) c) und 408.4841 3 (3)
51	Auf dem Ein- oder Ausfahrgleis rangieren	408.4841 4 (2)
61 - 67	Rangieren verbieten, wenn Zugfahrten gefährdet werden können	408.4841 6 (1)
71 - 73	Mit Fahrzeugen rangieren, die selbsttätige Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern fehlerhaft beeinflussen können	408.4841 9 (2)

21 Sachverhalt

Nach den Regeln im Modul 408.4841 Abschnitt 2 Absatz (2) und Abschnitt 3 Absatz (2) a) ist ein Merkhinweis „RP“ beim Fahrdienstleiter an den genannten Einrichtungen anzubringen.

Wird der Auftrag des Fahrdienstleiters, ein Hauptsignal auf Fahrt zu stellen, nicht durch Befehlsabgabe oder Auftragsmelder erteilt, kann der Merkhinweis „RP“ an den in den Regeln genannten Einrichtungen nicht angebracht werden.

22 Örtliche Zusätze

Wenn der Merkhinweis „RP“ beim Fahrdienstleiter nicht angebracht werden kann, darf in den örtlichen Zusätzen angeordnet werden, dass der Merkhinweis „RP“ angebracht wird

- beim Bediener des Hauptsignals im Stellwerk, z. B. an der Einrichtung für die Fahrstraßenfestlegung oder an den Hebeln der Hauptsignale oder
- beim Fahrdienstleiter an anderen geeigneten Einrichtungen, z. B. an einer Schlüsseltaste oder an einer Tafel.

31 Sachverhalt

Nach den Regeln im Modul 408.4841 Abschnitt 2 Absatz (2) a) und Abschnitt 3 Absatz (2) a) ist eine Sperre beim Fahrdienstleiter an den genannten Einrichtungen anzubringen.

Wird der Auftrag des Fahrdienstleiters, ein Hauptsignal auf Fahrt zu stellen, nicht durch Befehlsabgabe oder Auftragsmelder erteilt, kann die Sperre an den in den Regeln genannten Einrichtungen nicht angebracht werden.

32 Örtliche Zusätze

Wenn die Sperre beim Fahrdienstleiter nicht angebracht werden kann, darf in den örtlichen Zusätzen angeordnet werden, dass die Sperre angebracht wird

- beim Bediener des Hauptsignals im Stellwerk, z. B. an der Einrichtung für die Fahrstraßenfestlegung oder an den Hebeln des Hauptsignale oder
- beim Fahrdienstleiter an anderen geeigneten Einrichtungen, z. B. an einer Schlüsseltaste.

41 Grundsatz

In den Regeln im Modul 408.4841 Abschnitt 3 Absatz (2) c) und Abschnitt 3 Absatz (3) ist vorgeschrieben, dass im Zugfolgeabschnitt hinter dem selbsttätigen Blocksignal ein Merkhinweis „RP“ einzugeben ist.

Bei Elektronischen Stellwerken ist dies nur möglich, wenn ESTW-Zentralblock eingerichtet ist.

Wenn an ein Elektronisches Stellwerk andere Bauformen des Streckenblocks angepasst sind, lässt sich der Merkhinweis „RP“ nur im Zielabschnitt der Zugstraßen (hinter Ausfahrtsignalen oder Blocksignalen von Abzweigstellen) eingeben.

42 Örtliche Zusätze

In örtlichen Zusätzen sind:

- a) Zugfolgeabschnitte der freien Strecke, in denen der Merkhinweis „RP“ nicht eingegeben werden kann und
- b) Zielabschnitte der Zugstraßen in denen der Merkhinweis „RP“ eingegeben werden muss.

bekanntzugeben.

51 Rückkehr der Fahrzeuge

In örtlichen Zusätzen ist zu regeln, wie beim Rangieren

- auf dem Ausfahr Gleis über den letzten Abschnitt der Bahnhofsgleisfreimeldeanlage oder über die Höhe des Einfahrsignals der Gegenrichtung hinaus oder
- auf dem Einfahr Gleis über Signal Ra 10 oder, wo kein Signal Ra 10 vorhanden ist, über die Einfahrweiche hinaus

die Rückkehr der Fahrzeuge sichergestellt wird.

61 Rangieren verbieten, wenn Zugfahrten gefährdet werden können – Begriffsbestimmung

Rangieren gilt als gefährdend, wenn es auf einem Gleis durchgeführt wird, das in den Fahrweg oder Durchrutschweg einer Zugfahrt mündet oder diese kreuzt, und kein ausreichender Flankenschutz durch Flankenschutzeinrichtungen hergestellt werden kann.

Als Gefahrstelle ist die Stelle anzusehen, an der eine Zugfahrt durch Rangieren gefährdet werden kann (z. B. Grenzzeichen einer Weiche oder Kreuzung im Fahrweg).

62 Flankenschutzeinrichtungen

Als Flankenschutzeinrichtung werden verwendet:

- a) Weichen,
- b) Gleissperren,
- c) Signale, und zwar
 - 1. Sperrsignale
 - 2. Hauptsignale ohne Signal Zs 103,
 - 3. Signale Ra 11 (DS 301) mit Lichtsignal Sh 1, sofern technisch ausgeschlossen ist, dass das Lichtsignal Sh 1 erteilt werden kann, solange das Wartezeichen als Flankenschutz für eine Zugstraße dient, Signale Ra 11a (DV 301).

63 Rangieren verbieten

(1) Es gilt folgende Übersicht

1	2	3	4	5
Für den Zeitraum, in dem die Zugfahrt gefährdet werden kann, muss das Rangieren in beiden Richtungen verboten werden				
bei einer zulässigen Geschwindigkeit auf dem zu schützenden Fahrweg	in Gleisen,			
	ohne oder mit Flankenschutzeinrichtung (Art):		Fahrweg eines Zuges münden oder ihn kreuzen:	Durchrutschweg eines Zuges münden oder ihn kreuzen:
bis 60 km/h	1	ohne Flankenschutzeinrichtung	ja	ja
	2	Gleissperre oder Signal - wenn auf Grund örtlicher Verhältnisse (z. B. ungünstiger Sichtverhältnisse, Gefahrstelle unmittelbar hinter der Flankenschutzeinrichtung, maßgebendes Gefälle in Richtung Gefahrstelle von mehr als 1 : 250 (4,0 ‰) vorhanden) eine erhöhte Gefährdungsmöglichkeit für den zu schützenden Fahrweg bzw. Durchrutschweg besteht	ja	nein
	3	Gleissperre - wenn eine erhöhte Gefährdungsmöglichkeit durch entgleisende Fahrzeuge für den zu schützenden Fahrweg bzw. Durchrutschweg besteht	ja	nein
	4	Signal - außer Zeile 2	nein	nein
	5	Gleissperre - außer Zeile 2 oder 3	nein	nein
	6	Weiche - ausgenommen Zwieschutzweiche	nein	nein
	7	Zwieschutzweiche, wenn sie in Schutzstellung steht und ihr Verschluss angezeigt wird	nein	nein
	8	ein Sperrsignal oder ein Hauptsignal ohne Signal Zs 103 und davor in einem Abstand von mindestens 50 m ein zweites Sperrsignal oder Hauptsignal ohne Signal Zs 103	nein	nein

1	2	3	4	5
Für den Zeitraum, in dem die Zugfahrt gefährdet werden kann, muss das Rangieren in beiden Richtungen verboten werden bei einer zulässigen Geschwindigkeit auf dem zu schützenden Fahrweg				
		in Gleisen,		
		ohne oder mit Flankenschutzeinrichtung (Art):	die in den	
			Fahrweg eines Zuges münden oder ihn kreuzen:	Durchrutschweg eines Zuges münden oder ihn kreuzen:
mehr als 60 km/h	9	ohne Flankenschutzeinrichtung	ja	ja
	10	Gleissperre oder Signal - wenn auf Grund örtlicher Verhältnisse (z. B. ungünstiger Sichtverhältnisse, Gefahrstelle unmittelbar hinter der Flankenschutzeinrichtung, maßgebendes Gefälle in Richtung Gefahrstelle von mehr als 1 : 250 (4,0 ‰) vorhanden) eine erhöhte Gefährdungsmöglichkeit für den zu schützenden Fahrweg bzw. Durchrutschweg besteht	ja	nein
	11	Gleissperre - wenn eine erhöhte Gefährdungsmöglichkeit durch entgleisende Fahrzeuge für den zu schützenden Fahrweg bzw. Durchrutschweg besteht	ja	nein
	12	nur ein Signal - außer Zeile 10	ja	nein
	13	ein Sperrsignal oder ein Hauptsignal ohne Signal Zs 103 und davor in einem Abstand von mindestens 50 m ein zweites Sperrsignal oder Hauptsignal ohne Signal Zs 103	nein	nein
	14	Gleissperre - außer Zeile 10 oder 11	nein	nein
	15	Weiche - ausgenommen Zwieschutzweiche	nein	nein
	16	Zwieschutzweiche, wenn sie in Schutzstellung steht und ihr Verschluss angezeigt wird	nein	nein

Abstoßen oder Ablaufen

(2) Für das Abstoßen oder Ablaufen von Fahrzeugen gelten abweichend von den Regeln in den Abschnitten 61, 62 oder 63 die Regeln im Modul 408.5818 Abschnitte 21 - 24.

64 Übersicht aufstellen

Für die örtlichen Zusätze ist eine Übersicht nach dem Muster in Abschnitt 67 zu erstellen.

Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) In der Übersicht müssen nur Fahrwege über Regel- und Umfahrzugstraßen berücksichtigt werden.

Einmündende Gleisabschnitte, die vor Durchführung einer Zugfahrt bis zum Grenzzeichen frei von Fahrzeugen sein müssen oder auf denen nach Modul 408.4841 Abschnitt 7 beim Rangieren keine Fahrzeuge abgestellt werden dürfen, brauchen nicht aufgenommen zu werden.

b) Für Zwieschutzweichen,

- die nicht in Schutzstellung stehen oder

- die in Schutzstellung stehen und deren Verschluss nicht angezeigt wird, ist in Spalte 5 der „Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote“ die Bedingung für das Rangierverbot aufzunehmen, z. B. „Wenn W 23 nicht in Rechtsstellung verschlossen ist“.
- c) Die maßgebende Neigung ist nach den Regeln im Modul 408.5801 Abschnitt 31 zu ermitteln.
- d) Auf das Aufstellen der Übersicht darf verzichtet werden, wenn (z. B. bei einfachen Verhältnissen) ein Verbot des Rangierens vorgeschrieben werden kann.

65 Abstellverbot

Das Abstellen von Fahrzeugen ist zu verbieten in Stumpfgleisen, in die der Durchschwerg eines Fahrwegs führt und in Nebengleisen ohne Flankenschutzeinrichtungen, die in Hauptgleise münden.

Hierfür ist ggf. eine besondere Übersicht zu erstellen.

66 Arbeiten

(1) Wenn bei Arbeiten

- Rangieren nach der „Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote“ eingestellt werden müsste, dies aber mit Rücksicht auf den Arbeitsverlauf nicht vertretbar ist,
- über ein Signal nach Abschnitt 62 c) als Flankenschutzeinrichtung hinaus rangiert werden soll oder
- in einem Gleis rangiert werden soll, in dem keine Flankenschutzeinrichtung vorhanden ist,

darf zugelassen werden, dass Flankenschutz durch Aufstellen von Wärterhaltscheiben hergestellt wird, und zwar durch:

- a) Aufstellen einer Wärterhaltscheibe mindestens 10 m vom Grenzzeichen der Einmündungsweiche oder Kreuzung entfernt; die Wärterhaltscheibe zählt als Signal nach der Übersicht im Abschnitt 63 Absatz (1), Spalte 2, Zeilen 4 und 12 oder
- b) eine Zweier-Kombination aus einem Signal nach Abschnitt 62 c) oder der nach a) aufgestellten Wärterhaltscheibe und einer im Abstand von mindestens 50 m vor dem Signal oder der Wärterhaltscheibe aufgestellten zweiten Wärterhaltscheibe oder eines zweiten Signals nach Abschnitt 62 c). Die Zweier-Kombination zählt als Flankenschutzeinrichtung nach der Übersicht im Abschnitt 63 Absatz (1), Spalte 2, Zeilen 8 und 13.

Die Wärterhaltscheibe nach a) oder die zweite Wärterhaltscheibe nach b) darf die Wärterhaltscheibe sein, die das Ende eines Baugleises nach Abschnitt 74 des Moduls 408.1471 kennzeichnet.

- ### (2) Zwischen einer Flankenschutzeinrichtung nach Abschnitt 62 oder einer Wärterhaltscheibe nach Absatz (1) und dem Grenzzeichen der Einmündungsweiche oder Kreuzung dürfen Fahrzeuge abgestellt werden. Vor Zulassen einer Zugfahrt hat ein in der Betra genannter Mitarbeiter dem für das Prüfen des Fahrwegs bestimmten Mitarbeiter nach dessen Aufforderung zu bestätigen, dass die Fahrzeuge festgelegt worden sind.

(3) Die Regeln sind in die Beta aufzunehmen.

67 Übersicht

Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote				
1	2	3	4	5
Zugfahrt		Während einer Zugfahrt ist das Rangieren verboten im Gleis	Das Rangierverbot spricht aus	Bemerkungen
auf Fahrweg	nach Gleis/ in Richtung			

71 Fahrzeuge, die selbsttätige Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern fehlerhaft beeinflussen können

- a) Fahrzeuge mit absenkbaren und hebbaren Achsen, Messvorrichtungen oder Arbeitsgeräten können selbsttätige Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern fehlerhaft beeinflussen.
- b) Es handelt sich um folgende Fahrzeuge:
1. Gleismesszug VT 725/VS 726,
 2. Gleismesswagen 60 50 99-66 163-5 mit Messbeiwagen,
 3. Messwagen 63 80 99-94 003-0/Gr E 1 und Messgerät Gr E 2,
 4. Schienenprüfexpress VT 719,
 5. Schienenoberflächenmessdraisinen,
 6. Universal-Fahrweg-Messmaschine UFM 120,
 7. Schienenmesswagen SM 775 (Fahrzeugnummer 9733 0450117-2).

72 Bedingungen beim Rangieren

Auf Bahnhöfen, auf denen die in Abschnitt 71 b) genannten Fahrzeuge beheimatet sind, muss angeordnet werden, das Gleis zu sperren, bevor mit den in Abschnitt 71 b) genannten Fahrzeugen in Gleisen mit selbsttätiger Gleisfreimeldeanlage mit Achszählern rangiert wird.

73 Örtliche Zusätze

Die Regeln für Bahnhöfe sind in örtlichen Zusätzen aufzunehmen, wo in Abschnitt 71 b) genannte Fahrzeuge beheimatet sind.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Rangieren; Sperren von Nebengleisen	408.5851 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
11 - 14	Sperren von Nebengleisen	408.4851 1 (1)

11 Zulassen

Das Sperren von Nebengleisen durch andere Mitarbeiter darf zugelassen werden, wenn kein Fahrdienstleiter Zugriff auf diese Gleise hat.

12 Zuständiger Mitarbeiter

Für das Sperren der Nebengleise ist ein zuständiger Mitarbeiter zu bestimmen. Es darf zugelassen werden, dass mehrere Mitarbeiter eines Bahnhofs getrennt voneinander Nebengleise in eigener Zuständigkeit sperren dürfen.

13 Vereinbaren, Sperren

Haben mehrere Mitarbeiter Zugriff auf Nebengleise oder müssen angrenzende Fahrdienstleiter einer Sperrung dieser Gleise zustimmen, sind Sperrungen vorher zwischen den zuständigen Mitarbeitern oder zwischen den zuständigen Mitarbeitern und den angrenzenden Fahrdienstleitern zu vereinbaren. Es sind Regeln aufzunehmen, wie die Mitarbeiter sich untereinander oder mit dem angrenzenden Fahrdienstleiter verständigen.

14 Übersicht der durch andere Mitarbeiter zu sperrenden Nebengleise

Im Betriebsstellenbuch sind für jeden Bezirk die Nebengleise aufzunehmen, die durch den Mitarbeiter (MA) in eigener Zuständigkeit gesperrt werden dürfen. Dabei ist folgendes Muster zu verwenden:

Übersicht					
1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Zust. MA	Gleise	von	bis	Zustimmung von Fdl/MA
1	Stw. „Ro“	306 - 316	Höhe Signal Ra 12 der Weiche 301	Höhe des jeweiligen Hauptsignals G 306 – G 316	Stw. „Srw“ bzw. Fdl West
2



